

N I E D E R S C H R I F T

über die Fortsetzung der 3. Sitzung der Grundordnungsversammlung am 26./27. September 1968 im Hochschulbereich
Vaihingen, Sitzungssaal des Maschinenlaboratoriums

Anwesend: am 26. September: 23 Mitglieder
am 27. September: 25 Mitglieder

Abwesend: am 26. September: Prof. Böcker, Prof. Pick,
Herr Spanka
am 27. September: Prof. Pick

Sonst. Anwes.: Reg.-Dir. Kammerer (Verwaltungsdirektor)
Rektoratsassistent Dr. Weller
Reg.-Ass. von Loeper (als Schriftführer)
Herr Hinkel (Vorsitzender des Personalrats)
Herr Wagner (Stellvertretender Vorsitzender
des Personalrats)

Fortsetzung der Tagesordnung Punkt 2:

Aufgaben des Fachbereichs.

Die Behandlung der Haushaltsanträge wird fortgesetzt.

Herr Kammerer erläutert den Vorschlag der Kommission (vgl. Anhang 1). Die Kommission sei der Auffassung gewesen, daß nicht alle Haushaltsanträge über den Fachbereich laufen sollten, dafür aber jeder selbstständig tätige Wissenschaftler die Möglichkeit haben müßte, seine Wünsche zur Geltung zu bringen.

Herr Hofmann bringt hiergegen vor, daß man die Verwaltung durchsichtiger machen und die kollegiale Zusammenarbeit sich auch auf die Besprechung der Haushaltsanträge erstrecken sollte. Eine Diskussion innerhalb der Universitätseinrichtungen könne durch die Grundordnung nicht gewährleistet werden. Ähnlich in der Argumentation: Herr Güth und Herr Bertram. Herr Springer betont den engen Zusammenhang mit der Forschungsbesprechung, die ja im Fachbereich erfolgen solle.

Hiergegen wird vorgebracht, daß ja in der Regel jährlich die gleichen Anträge gestellt würden und daß eine Erörterung auf Antrag

ausreichen müßte. Schon innerhalb der Universitätseinrichtungen bestünden Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Haushaltsanträge. Man könnte im Fachbereich auch nicht genügend berücksichtigen, daß einzelne Richtungen mehr über den Hochschulhaushalt gefördert werden müßten, während andere ausreichend Förderung durch Mittel Dritter erhielten (Herr Nitschke). Herr Hunken meint, eine Koordination für die Zukunft sei schwierig, wenn noch nicht bekannt sei, welche Summen letztlich zur Verfügung gestellt würden. Auch könnten die Fachbereiche nicht die Prioritäten setzen. Zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten müßte ein Beschwerderecht ausreichen. Herr Stute weist darauf hin, daß mit dem Tit. 300, um den es hier in erster Linie gehe, keine großartige Planung möglich sei. Gegen eine Offenlegung sei nichts einzuwenden, dagegen würde eine Diskussion nur zu einer Nivellierung führen, eine Veränderung würde durch Neid und Mißgunst erzwungen. Herr Blenke verneint ein besonderes Interesse am Nachbarhaushalt.

Herr Wagner hält eine Vorabwägung durch den Fachbereich für nützlich. Der Verwaltungsrat könnte so einfacher arbeiten, da er nur die Anträge von 15 Fachbereichen und nicht die einer Vielzahl von Instituten zu berücksichtigen habe.

Herr Röhnisch wendet sich gegen die Diskussion in den Fachbereichen; sie würde doch nicht zur Einmütigkeit führen. Ähnlich Herr Lambert, der meint, die Fachbereiche würden gegen den Verwaltungsrat in Blöcken auftreten, und der Haushalt könnte auf diese Weise nicht durchgebracht werden. Auch Herr Schulze spricht sich dagegen aus, die Haushaltsfragen im Fachbereich durchzudiskutieren, da man von der nötigen Einsicht in die Notwendigkeit der jeweiligen Aufträge nicht ausgehen könne, lediglich eine Information sei sinnvoll.

Der Vorsitzende gibt eine Zusammenfassung der überwiegend vorgebrachten Meinung:

1. Forschung und Lehrprojekte werden im Fachbereich besprochen.
2. Die Haushaltsanträge sollten von der Universitätseinrichtung unter Mitwirkung der Universitätslehrer und der leitenden technischen Angestellten ausgehen.
3. Die Haushaltsanträge müßten dem Fachbereich offengelegt werden.

Zur Abstimmung stehen 3 Anträge:

1. Antrag Nitschke:

"Die Haushaltsanträge der Universitätseinrichtungen, die

unter Mitwirkung ihrer wissenschaftlich tätigen Universitätsslehrer (§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 - 4) zustande kommen müssen, sind von diesen unmittelbar dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Jeder in einer Universitätseinrichtung selbstständig tätige Wissenschaftler oder leitende technische Angestellte kann verlangen, daß der Antrag der Universitätseinrichtung in der Ständigen Einheit besprochen wird. Kommt bei einer strittigen Frage keine Einigung zustande, dann muß die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Jeder selbstständig tätige Wissenschaftler kann sich beim Verwaltungsrat über Haushaltsmittel informieren."

2. Antrag Güth:

"Die Planung der Forschung und die Haushalte in den Universitätseinrichtungen werden von einem Gremium, in dem die wissenschaftlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers (§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 - 4) und die leitenden technischen Angestellten vertreten sind, beraten und beschlossen.

Den Mitgliedern der Ständigen Einheit für Forschung und Lehre sind die Haushalte der in der Seful zusammengefaßten Universitätseinrichtungen offenzulegen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Haushaltsanträge ist vor dem Weiterreichen durch die Seful an den Verwaltungsrat die Einigung zwischen der Seful und der Universitätseinrichtung anzustreben.

Einsprüche, die bestehen bleiben, werden an den Verwaltungsrat weitergegeben."

3. Antrag Addicks/Springer:

"Die Haushaltsanträge der Universitätseinrichtungen werden vom zugehörigen Lehrkörper (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 - 4) und den leitenden technischen Angestellten aufgestellt und dem Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Haushaltsanträge werden im Fachbereich offengelegt.

Vor Einreichung der Haushaltsanträge muß auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs im Fachbereich eine gemeinsame Besprechung der Haushaltsanträge stattfinden, die die Möglichkeit zur gegenseitigen Information und Koordination unter den Universitätseinrichtungen bietet."

Im 1. Wahlgang erhält der Antrag Güth 8, der Antrag Addicks 13, der Antrag Nitschke 12 Stimmen.

Vor dem 2. Wahlgang wird nochmals darauf hingewiesen, daß beim Antrag Addicks/Springer jedes Mitglied des Fachbereichs, beim Antrag Nitschke nur bestimmte Universitätslehrer und das leitende technische Verwaltungspersonal den Antrag auf Diskussion stellen kann. Als weiterer Unterschied kommt hinzu, daß die Information über Haushaltsmittel beim Antrag Addicks/Springer beim Dekan (nicht Verwaltungsrat), und zwar automatisch (nicht auf Antrag) erfolgt.

Der Antrag Addicks/Springer wird mit 19 Stimmen (für Antrag Nitschke: 8 Stimmen) angenommen.

Zu den Aufgaben des Fachbereichs gehört daher:

12. Haushaltsanträge personeller und sachlicher Art im Rahmen des o.g. Beschlusses (Antrag Addicks/Springer).

Das Thema Forschungsbesprechung und Koordinierung der Lehrveranstaltungen, Definition, Zusammenhang mit dem Wissenschaftsbegriff, Information, Koordinierung, gegenseitige Förderung wird zunächst einem Ausschuß übertragen, dem die Herren Stute (federführend), Springer, Bach, Volkmann angehören.

Die Besprechung der Aufgaben des Fachbereichs wird fortgesetzt:

13. Personalfragen.

Hierunter fallen Anträge für Einstellungen und Beförderungen für die dem Fachbereich direkt zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter.

In diesem Zusammenhang wird die Zuordnung der akademischen Mitarbeiter diskutiert. Herr Bach und Herr Güth weisen auf § 40 Abs. 1 des HSchG hin (Zuordnung zur Ständigen Einheit oder den Universitätseinrichtungen) und möchten in konsequenter Weiterführung des zugestimmten Antrags Addicks/Springer eine Zuordnung zur sachbezogenen und unpersönlicheren Ständigen Einheit für Forschung und Lehre. Als Argument wird auch der mögliche Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses herangezogen.

In der Gegenargumentation wird auf § 36 Abs. 1 Satz 2 hingewiesen; hiernach sind die wissenschaftlichen Assistenten dem Universitätslehrer zugeordnet.

Aus den gesetzlichen Formulierungen schließt Herr Schulze, daß man die Frage auch offen lassen könne. Die Assistenten sollten je nach Wunsch der Universitätseinrichtung oder dem

Fachbereich angehören. Herr Nitschke schlägt vor, die Assistenten grundsätzlich den Universitätseinrichtungen zuzuordnen, und wenn diese nur aus 1 Lehrstuhl bestehe, der Ständigen Einheit.

Nach Ansicht von Herrn Güth soll der Fachbereich einen Einblick in die Vereinbarung bekommen, die vorher von dem Kandidaten und dem Universitätslehrer ausgehandelt wurde. Der Fachbereich soll eine Art Kontrollinstanz und Appellationsstelle sein. Er soll nachprüfen können, ob der Assistent fachlich richtig eingesetzt ist und adäquat beschäftigt wird (so Herr Bach).

Herr Kammerer weist darauf hin, daß, juristisch gesehen, die Universität, vertreten durch den Rektor (Rektoramt), Vertragspartner ist, und in Sonderbestimmungen des Dienstvertrages das Aufgabengebiet im einzelnen festgelegt werden könne (bzw. jetzt schon werde). Der Fachbereich habe dagegen keine Unterlagen. Es müßte hier ein neuer Verwaltungsapparat eingerichtet werden.

Herr Volkmann macht folgenden Vorschlag einer Kompetenzverteilung:

Die Universitätseinrichtungen sollen das Vorschlagsrecht, die wissenschaftliche Betreuung, die Festsetzung der konkreten dienstlichen Aufgabe haben; der Fachbereich die Einstellung und Entlassung, Disziplinaraufsicht, Beschwerdestelle, schriftliche Hinterlegung der Arbeitsbedingungen. Die Regelung zugunsten des Fachbereichs sollte prophylaktisch wirken, damit Mißstände behoben und vermieden würden.

Herr Götz wendet sich dagegen, daß eine neue Bürokratie aufgebaut wird (ähnlich Herr Dosse); die Einschaltung des Fachbereichs hält er nicht für das adäquate Mittel zur Be seitigung von Mißständen. Die arbeitsrechtlichen Fragen fielen in den Bereich des Rektoramts.

Herr Kammerer weist darauf hin, daß bei Schwierigkeiten während der Arbeit es ausreichend sein müßte, wenn ein Vertrauensmann im Fachbereich eingeschaltet würde oder, wenn dies erfolglos gewesen sei, der Schlichtungsausschuß im Sinne des Hochschulgesetzes. Ähnlich auch Herr Röhnisch, der die Einschaltung des Fachbereichs für nicht praktikabel,

für zu schwerfällig hält. Dagegen sieht Herr Wagner in dieser Einschaltung des Fachbereichs eine regulierende Wirkung, eine Kontrolle über die anzustrebende, etwa gleichmäßige Verteilung der Arbeiten und Aufgaben im Institut, der Arbeitsbelastung. Von Herrn Springer wird die psychologische Seite des Problems angeschnitten (zugunsten einer Einschaltung des Fachbereichs). Ähnlich Herr Bertram: Die Öffentlichkeit (Fachbereich) als Druckmittel zur Vermeidung oder Beseitigung von Mißständen.

Zur Abstimmung kommen folgende Vorschläge:

1. Antrag Röhnisch:

"Antrag auf Einstellung der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt nach Festlegung der Arbeitsbedingungen auf Vorschlag der Universitäts-einrichtung an das Rektoramt.

Antrag auf Entlassung ist durch die Ständige Einheit an das Rektoramt zu stellen.

Bei Mißständen während der Dauer des Arbeitsvertrages wird der Fachbereich auf mittelbaren oder unmittelbaren Antrag tätig. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, ist der Schlichtungsausschuß anzurufen."

2. Antrag Volkmann:

"Bei der Beschäftigung der wissenschaftlichen Assistenten und des wissenschaftlichen Personals werden die Kompetenzen folgendermaßen verteilt:

Das Rektoramt ist zuständig für den Abschluß des Dienstvertrages, die arbeitsrechtliche Vertretung der Universität und die Führung der Personalakten.

Der Fachbereich entscheidet über die Einstellung und Entlassung. Beim Fachbereich werden die vereinbarten allgemeinen Arbeitsbedingungen schriftlich hinterlegt. Er fungiert als Beschwerdestelle (in beiden Richtungen) bei Mißständen.

Die Universitätseinrichtung hat das Vorschlagsrecht bei der Einstellung. Sie setzt die konkreten dienstlichen Aufgaben fest und ist verantwortlich für die wissenschaftliche Betreuung."

Für beide Anträge stimmen je 11 Mitglieder. Herr Dosse unterbreitet einen Kompromißvorschlag, wonach der Fachbereich als Beschwerdestelle tätig werden soll, insbesondere bei Kontroversen

hinsichtlich der Einstellung, Festlegung der Arbeitsbedingungen und Entlassung.

Ein weiterer Kompromißantrag kommt von Herrn Götz: Der Antrag Volkmann soll mit folgender Änderung übernommen werden: Der Fachbereich kann auf Antrag bei der Einstellung und Entlassung mitwirken.

Herr Güth möchte den Antrag Volkmann ebenfalls mit einer Änderung des Abs. 3 Satz 1 übernehmen, der dann wie folgt lauten soll: Dem Fachbereich werden die Einstellungsanträge offengelegt. Die grundsätzliche Zuordnung zum Fachbereich (§ 40 Abs. 1 HSchG) möchte er noch besonders geregelt wissen.

Auf Wunsch von Herrn Blenke gibt Herr Kammerer eine Definition der Begriffe: Dienstvorgesetzter (der die beamtenrechtlichen Entscheidungen trifft), Vorgesetzter (der die konkrete Aufgabe stellt), Bediensteter im Sinne des § 59 Abs. 2 HSchG (alle außer den Universitätslehrern), Zuordnung (=Zuweisung).

Herr Stute stellt zur Diskussion, ob sich die Zuordnung nicht überhaupt nur auf die Selbstverwaltung (Überschrift des § 40 HSchG) bezieht. Als Gegenargument wird vorgebracht: Selbstverwaltung ist hier als Gegensatz zur staatlichen Verwaltung gemeint und umfaßt die Tätigkeit in Forschung und Lehre; nur die Mitwirkung, nicht die Zuordnung ist auf die Selbstverwaltung bezogen.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 36 Abs. 5 HSchG die Ständige Einheit nur ein Vorschlagsrecht auf Entlassung hat, nicht das Entscheidungsrecht (Herr Götz). Herr Kammerer meint, die Regelung des § 36 Abs. 5 bezöge sich überhaupt nur auf die Fälle des Ausscheidens nach z. Zt. 6 Jahren (entsprechend der zu treffenden Regelung in der Assistentenordnung), nicht dagegen auf eine vorzeitige Entlassung.

Herr Volkmann verbindet die Vorschläge von Herrn Güth und Herrn Dosse und stellt folgenden Kompromißantrag:

Bei der Beschäftigung der wissenschaftlichen Assistenten und des wissenschaftlichen Personals werden die Kompetenzen folgendermaßen verteilt:

Die Universitätseinrichtung hat das Vorschlagsrecht bei der Anstellung und Entlassung. Sie setzt die konkreten dienstlichen Aufgaben fest und ist verantwortlich für die wissenschaftliche Betreuung.

Dem Fachbereich werden die Einstellungsanträge offengelegt. Er wird auf unmittelbaren und mittelbaren Antrag tätig, ins-

besondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarung mit der Universitätseinrichtung und Entlassung. Das Rektoramt ist zuständig für den Abschluß des Dienstvertrages, die arbeitsrechtliche Vertretung der Universitätseinrichtungen und die Führung der Personalakten.

Dieser Antrag wird mit 20 Stimmen bei 2 Gegenstimmen angenommen (durch Beschuß - S. 14 der Niederschrift - geändert).

Zum Begriff Offenlegung werden Fragen aufgeworfen (wie lange? Entscheidung unabhängig von Offenlegung?), die später noch beantwortet werden sollen.

Auf Wunsch wird festgehalten: Gegen diesen Antrag haben sich ausgesprochen Herr Barner (er war für die ursprüngliche Fassung des Antrags Volkmann) und Herr Röhmisch (der eine Verzögerung befürchtet, die für die Universitätseinrichtungen und den Einzelnen von Nachteil sei).

Die Zuordnungsfrage wird weiter behandelt; es wird darüber diskutiert, ob die wissenschaftlichen Assistenten den Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder den Universitätseinrichtungen zugeordnet werden sollen (vgl. § 40 Abs. 1 HSchG). Herr Kammerer vertritt die Auffassung, daß diese Frage im Einzelfall von den Ständigen Einheiten entschieden werden müsse und nicht in der Grundordnung geregelt werden könne. Herr Güth ist dagegen der Auffassung, daß diese Frage grundsätzlich entschieden werden müsse und nur in Einzelfällen später abgewichen werden könne. Herr Schulze schließt aus dem Wortlaut des § 36 Abs. 1, daß die Entscheidung über beide vom Gesetz zugelassene Möglichkeiten doch offen bleiben solle. Herr Güth verwendet als Auslegungshilfe (zugunsten einer Zuordnung zum Fachbereich) die Stellungnahmen des Kultusministeriums in der Reihe "Bildung für die Welt vom morgen" S. 7. Der Fachbereich könne dann die Zuordnungen weiter delegieren. Die akademischen Mitarbeiter seien einhellig für eine Zuordnung zum Fachbereich. Herr Lambert widerspricht dem und schlägt eine Urabstimmung unter den Assistenten unserer Universität vor.

Herr Bertram fragt, wie der Fachbereich überhaupt zu Assistentenstellen kommen soll, über die er dann verfügen könne, wenn die Assistenten ihm nicht zugeordnet werden. Antwort durch Herrn Kammerer: Durch Anträge zum Haushaltsplan.

2. Sitzungstag

Die Frage der Zuordnung des Akademischen Mittelbaus wird weiter besprochen. Der Vorsitzende ist unter Berücksichtigung der bisher vorgebrachten Argumente der Ansicht, daß eine Stelle da sein müsse (z. B. eine kleine Kommission innerhalb des Fachbereichs), die sich aktiv um die wissenschaftliche Förderung des Akademischen Mittelbaus kümmert, die Möglichkeit zu einem evtl. Wechsel schafft und eine gewisse Überwachungsfunktion ausübt. Er meint aber, diese Frage habe mit der Zuordnung (und den Zielvorstellungen der Assistenten) nichts zu tun. Sehe man in der Zuordnung in erster Linie eine Festlegung des Vorgesetztenverhältnisses, so sei von der Sache her die Universitätseinrichtung gegenüber dem Fachbereich zu bevorzugen.

Auf Befragen erläutert Herr Kammerer den Begriff Zuordnung, der mit dem Begriff Zuweisung identisch sei und bedeute (im Zusammenhang mit § 40 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 HSchG), daß die Person einer Ständigen Einheit oder Universitätseinrichtung zugeteilt würde und zu deren Personal gehöre. Das Wort grundsätzlich beziehe sich sowohl auf die Ständigen Einheiten als auch auf die Universitätseinrichtung im Gegensatz zum einzelnen Universitätslehrer. Gewisse unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Zuordnung seien auf die zu schnelle Verabschiedung zurückzuführen. Man habe die Konsequenzen nicht bis ins Letzte durchgedacht. Es bestehe daher die Möglichkeit, die nicht eindeutigen Angelegenheiten nach unseren eigenen Vorstellungen zu regeln.

Herr Güth bringt vor, die Idealvorstellungen des Akademischen Mittelbaus gingen dahin, daß dem Fachbereich die Assistentenstellen en bloc zugeteilt und erst von dort aus weiterverteilt würden. Dagegen wendet sich vor allem Herr Blenke unter Hinweis darauf, daß jeder (Universitätslehrer, Universitätseinrichtung, Fachbereich) einen Haushaltsantrag stellen könne und in die Kompetenz des Verwaltungsrats (Zuweisung der Stellen) nicht eingegriffen werden dürfe. Dem Fachbereich könne nur ein Mitwirkungsrecht, insbesondere für die Frage, wer auf die Stelle zu setzen sei, und ein Aufsichtsrecht u.a. bei Entlassungen (§ 36 Abs. 5) zugestanden werden.

Es werden unterschiedliche Auffassungen zu der Stellung und Bedeutung der Akademischen Räte nach den Intentionen des Hochschulge-

setzes vorgebracht. Herr Barner wendet sich gegen eine Degradierung der Akademischen Räte. Unter ihnen seien viele vorher Assistenten gewesen mit der Absicht, sich evtl. zu habilitieren. Auch sei zu berücksichtigen, daß es in Zukunft wohl notwendig sein werde, die Akademischen Räte mehr verantwortlich in der Lehre einzusetzen.

In der weiteren Diskussion über die Frage der Zuordnung bringt Herr Stute vor: Die Zuordnung (im Sinne der Bestellung eines Vorgesetzten) solle zur Universitätseinrichtung erfolgen, wo auch die tägliche Arbeit geschehe; eine Unterbrechung dieses direkten Vorgesetztenverhältnisses sei für die Interessen der Einrichtungen negativ. Die Universitätseinrichtung müsse auch planen können und wissen, mit wieviel Mitarbeitern sie rechnen könne. Mißständen könne man auch durch ein Beschwerde- oder Einspruchsrecht abhelfen. Im übrigen würden die Assistenten vor allem auch zur Unterstützung bei der Stoffsammlung für die Vorbereitung der großen Vorlesungen gebraucht. Er stellt folgenden Antrag:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind grundsätzlich den Universitätseinrichtungen zugeordnet.

Für Einzelpersonen und Einzelaufgaben kann die Ständige Einheit wissenschaftliche Mitarbeiter sowohl dem Universitätslehrer wie sich selbst unmittelbar zuordnen.

Herr Bach unterstreicht nochmals die Notwendigkeit, den wissenschaftlichen Assistenten eine gewisse Selbständigkeit zu geben, aus der heraus sie zu größeren Leistungen fähig würden; zu ihrer Funktion in der Lehre bringt er noch vor: Diese erschöpfe sich nicht in Vorlesungen. Auch die Betreuung von Studenten u.a. sei zu beachten.

Die Verantwortung des Fachbereichs für Forschung und Lehre (§ 6 HSchG) möchte Herr Wagner für die Beantwortung der Zuordnung des Akademischen Mittelbaus herangezogen wissen. Auch Herr Häcker meint, die fortschrittlichen Ansätze im Hochschulgesetz sollten hier verwirklicht werden. Der Vorsitzende erwidert, daß auch jetzt schon die Fakultät verantwortlich sei und dies mit der Frage der Zuordnung nichts zu tun habe. Herr Dosse warnt davor, dem Fachbereich zuviele Machtbefugnisse zu geben. Das Institut müsse wissen, mit wem es rechnen könne. Den Ministerien dürfe auch keine Handhabe gegeben werden, die Stellen zusammenzudrücken - ähnlich Herr Kammerer unter Heranziehung eines konkreten Beispiels - man dürfe auch nicht übersehen, daß die bisherige Regelung im Großen und Ganzen gut

funktioniert habe.

Herr Hofmann setzt sich für eine Stärkung des Akademischen Mittelbaus ein. In Zukunft werde man einen größeren Stab von akademischen Mitarbeitern nötig haben, und es sei daher notwendig, diesen eine distanziertere und eigenständigere Stellung zu geben

Herr Barner spricht sich für eine Zuordnung zum Fachbereich aus, welcher den Assistenten dann in der Regel einer Universitätseinrichtung zuweisen solle (der Begriff der Zuweisung solle sich auf einen ganz bestimmten Arbeitsplatz beziehen).

Zusammen mit Herrn Bach stellt er folgenden Antrag:

Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 HSchG Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, werden grundsätzlich der Seful zugeordnet. Unter Zuordnung wird hierbei verstanden, daß die Seful in Ausübung ihrer Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs den zwischen der Leitung einer Universitätseinrichtung und den Bewerber ausgehandelten Arbeitsvertrag genehmigt, den Bewerber der betreffenden Universitätseinrichtung bzw. einem Universitätslehrer zuweist, in Streitfällen für die Einhaltung des Arbeitsvertrages Sorge trägt und die Entlassung vorschlägt.

Die Seful kann den oben aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers auch ohne Zuordnung zu einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen.

Daneben stehen zur Abstimmung: Antrag Stute:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind grundsätzlich den Universitätseinrichtungen zugeordnet.

Für Einzelpersonen und Einzelaufgaben kann die Seful wissenschaftliche Mitarbeiter sowohl Universitätslehrern wie sich selbst unmittelbar zuordnen.

Sowie der Antrag Dosse:

Die Ständigen Einheiten bestimmen, in welchem Umfang die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 - 6 den Universitätseinrichtungen oder unmittelbar der Ständigen Einheit zugeordnet werden.

Unter Zuordnung wird von Herrn Dosse verstanden: Bestellung des Vorgesetzten, der gleichzeitig die Verantwortung für die wissenschaftliche und berufliche Betreuung trägt.

Beim Antrag Stute wird unter Zuordnung nur die Bestellung des Vorgesetzten verstanden.

Bei einer disjunktiven (mehrfache Ja-Stimmen zulässig) Abstimmung zwischen diesen 3 Anträgen erhielten der Antrag Dosse 12, der Antrag Barner/Bach ebenfalls 12 und der Antrag Stute 13 Stimmen.

Herr Volkmann macht einen Kompromißvorschlag, wonach dem Fachbereich eine lose Oberaufsicht garantiert werden solle, während die Universitätseinrichtung für die konkrete Aufgabenstellung zuständig sein solle.

Herr Stute und Herr Dosse legen einen gemeinsamen Antrag vor:

Die Ständigen Einheiten bestimmen, in welchem Umfang die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 - 6 einzelnen Universitätslehrern, der Universitätseinrichtung oder unmittelbar der Ständigen Einheit zugeordnet werden.

Herr Barner möchte die Worte "in welchem Umfang die" dieses Antrags durch die Worte "welche der" ersetzt sehen. Da Herr Dosse hiermit nicht einverstanden ist, macht Herr Stute einen weiteren Kompromißvorschlag: statt "in welchem Umfang" soll es "ob" heißen. Herr Dosse erläutert seine Vorstellungen, daß der Fachbereich gerade im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Situationen die Möglichkeit haben müsse, global oder je nach Einzelfall die vorgeschlagene Zuordnung vorzunehmen.

Es wird abgestimmt über den Antrag Barner/Bach (s.o.) und den veränderten Antrag Stute/Dosse in folgender Fassung:

Die Ständigen Einheiten bestimmen nach welchem Verfahren und in welchem Umfang die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, einzelnen Universitätslehrern, der Universitätseinrichtung oder unmittelbar der Ständigen Einheit zugeordnet werden.

Für den Antrag Barner/Bach stimmen 11, für den Antrag Stute/Dosse 12.

Auf Wunsch wird im Protokoll vermerkt:

Herr Häcker hat gegen den Antrag von Herrn Dosse gestimmt, weil

er rechtliche Bedenken hat: Der Verwaltungsrat verteile die Mittel und Stellen; in diese Zuständigkeit könne die Ständige Einheit nicht eingreifen - ähnlich auch Herr Blenke und Herr Kammerer: Der Verwaltungsrat könne auch entgegen den Wünschen der Ständigen Einheit bestimmen, wohin eine Stelle komme. Herr Güth hat gegen den Antrag Stute/Dosse gestimmt, weil aus ihm nicht klar hervorgehe, woher die Ständige Einheit das Recht nehme, über die Zuordnung selbst zu bestimmen - hierzu Herr Dosse: Aus dem Hochschulgesetz. Herr Spanka möchte vermerkt wissen, daß man bis zur 1. Lesung nicht nur eine Lösung, sondern mehrere Vorschläge bereithalten sollte. Herr Güth bringt schließlich noch den Wunsch vor, zu vermerken, daß bei dieser Abstimmung alle Professoren geschlossen für den Antrag Stute/Dosse gestimmt hätten - hierzu Herr Volkmann: Er habe sich der Stimme enthalten.

Nach der Mittagspause werden folgende Kompromißvorschläge unterbreitet:

1. Antrag Dosse:

Jede Ständige Einheit regelt (in eigener Zuständigkeit) die Zuordnung (Zuweisung) von Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, 3 zu einem Universitätslehrer, zu den Universitätseinrichtungen oder zur Ständigen Einheit selbst.

(Antrag wurde zurückgezogen zugunsten des sachlich gleichlautenden Antrags Stute).

2. Antrag Stute:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind Mitarbeiter in der Seful. Die Seful bestimmt, ob sie der Universitätseinrichtung, unmittelbar der Seful oder einem Universitätslehrer zugeordnet sind.

Hierzu Herr Stute: Die Seful solle generell oder im Einzelfall bestimmen können; die Vorgesetztenfunktion dürfe nicht verloren gehen, trotzdem sei eine Zuordnung zu einem größeren Bereich gewährleistet.

3. Antrag Volkmann:

Gegenüber den wissenschaftlichen Mitarbeitern (Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 HSchG Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 oder 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind) hat - unbeschadet ihrer Eingliederung in

Universitätseinrichtungen - der Fachbereich folgende Verpflichtungen:

- a) Der Fachbereich regelt nach eigenem Ermessen die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern in dem erwähnten Sinn, die von Universitätseinrichtungen zur Besetzung von Planstellen in ihrem Bereich vorgesehen sind. In diesem Sinn delegiert der Fachbereich seine eigene Vorgesetztenfunktion an die zuständige Einrichtung oder an einen Universitätslehrer.
- b) Der Fachbereich ist mitverantwortlich für die wissenschaftliche Förderung dieser Mitarbeiter.
- c) Der Fachbereich ist berechtigt, sich jederzeit bei einer Universitätseinrichtung über alle Fragen zu unterrichten, die mit der Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im oben erwähnten Sinn zusammenhängen.

(Dieser Antrag wurde später zurückgezogen).

4. Antrag Barner/Bach:

Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 HSchG Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, sind Mitarbeiter in der Seful. Das Verhältnis dieser Mitarbeiter zur Seful ist wie folgt geregelt:

- a) Die Seful genehmigt in Ausübung ihrer Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs den zwischen der Leitung einer Universitätseinrichtung und dem Bewerber ausgehandelten Arbeitsvertrag.
- b) Sie ordnet den Mitarbeiter der betreffenden Universitätseinrichtung bzw. einem Universitätslehrer zu, d. h. sie bestimmt seinen Vorgesetzten. Die Seful kann einen der oben aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers auch ohne Zuordnung zu einer Universitätseinrichtung oder einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen.
- c) Sie trägt für die Einhaltung des Arbeitsvertrages Sorge.
- d) Sie schlägt die Entlassung vor.

5. Antrag Springer:

Im gestern angenommenen Antrag Volkmann wird das Wort "tätig werden" durch das Wort "entscheiden" ersetzt, so daß der entsprechende Satz lauten soll:

Der Fachbereich entscheidet auf unmittelbaren oder mittelbaren Antrag, insbesondere bei Kontroversen ... -

Hierzu Herr Springer: Die am Vormittag diskutierte "Zuordnung sei hiermit auf einfache Weise faktisch geregelt. Die formale Einfügung des Begriffs Zuordnung selbst könne etwa in Form einer Überschrift des entsprechenden Paragraphen erfolgen. Dagegen unterstreicht Herr Bertram, es bedürfe - entgegen Antrag Springer - einer Regelung, daß die Seful sich für die wissenschaftlichen Assistenten von sich aus verantwortlich fühle. Herr Götz spricht sich für den Antrag Springer aus, da gewisse Überschneidungen mit der Zuständigkeit des Verwaltungsrats im Antrag Stute vermieden würden und die Seful andererseits nicht automatisch jeden Anstellungsvertrag überprüfen müsse. Verantwortung und Entscheidung sollten - wie von Herrn Springer beantragt - unmittelbar zusammengehören. Herr Blenke, ähnlich Herr Dosse haben Bedenken gegen eine Entscheidungsbefugnis des Fachbereichs. Hierzu Herr Kammerer: Die Entscheidung anderer Organe, z. B. des Verwaltungsrats oder des Rektors werde nicht berührt; der Fachbereich sei lediglich als Zwischeninstanz eingeschaltet.

Der Antrag Springer (als Ergänzung oder Änderung des Antrags Volkmann) wird schließlich angenommen (dafür 16, dagegen 3 Stimmen bei 2 Stimmennthalungen). Die Mitglieder der GOV einigen sich daher auf folgenden Beschuß:

Bei der Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Angehörige des Lehrkörpers nach § 16 HSchG Abs. 2, Nr. 2 und 3 sowie nach Nr. 4, sofern sie nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 oder 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind) werden die Kompetenzen folgendermaßen verteilt:

Die Universitätseinrichtung hat das Vorschlagsrecht bei der Anstellung und Entlassung. Sie setzt die konkreten dienstlichen Aufgaben fest und ist verantwortlich für die wissenschaftliche Betreuung.

Dem Fachbereich werden die Anträge offengelegt.

Der Fachbereich entscheidet auf mittelbaren oder unmittel-

baren Antrag, insbesondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarung mit den Universitätseinrichtungen und Entlassung.

Das Rektoramt ist zuständig für den Abschluß des Dienstvertrages, die arbeitsrechtliche Vertretung der Universität und die Führung der Personalakten.

Herr Barner stellt einen Zusatzantrag, der auch angenommen wird (dafür 16 bei 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen): Dem gerade zugestimmten Antrag Springer wird folgende Präambel vorausgeschickt:

Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 HSchG Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie diejenigen Angestellten, welche nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, sind Mitarbeiter in der Seful.

(Redaktionelle Änderung: Der 1. Absatz im Antrag Springer - dem nun die Präambel aus Antrag Barner/Bach vorausgeht - wird geändert in:

Die Kompetenzen werden wie folgt verteilt:). Herr Blenke hat gegen den Antrag gestimmt, weil seiner Ansicht nach die Angestellten nicht in die Präambel mit hereingenommen werden sollten, Herr Böcker, weil er die Erweiterung des vorher angenommenen Antrags für unzulässig (im Sinne des Hochschulgesetzes) hält. Herr Volkmann hat sich der Stimme enthalten, weil die Frage Schwierigkeiten bereiten dürfte, wann jemand zu der genannten Gruppe der Angestellten gehört und wann nicht.

Auf Anregung von Herrn Bertram wird darüber diskutiert, ob die Studienplankommission eine lediglich beratende oder beschließende (wie Herr Bertram es wünscht) Funktion haben solle.

Herr Bertram stellt folgenden Antrag:

Für die von der Universität angebotenen Studiengänge werden Studienkommissionen gebildet.

Diese Kommissionen planen im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen in inhaltlicher und personeller Hinsicht die Lehrprogramme und beschließen sie.

Sie sorgen für die programmgerechte Durchführung.

Herr Stute weist darauf hin, daß diese Fragen schon weitgehend besprochen worden sind (vgl. Niederschrift über die 2. Sitzung S. 11).

In der Diskussion werden Bedenken gegen eine zu weitgehende Verlagerung der Verantwortlichkeiten zugunsten von Kommissionen erhoben (Herr Volkmann). Es dürfe insbesondere nicht über die Köpfe der beteiligten Universitätslehrer hinweg entschieden werden, d. h. die Verantwortlichkeit und Entscheidung müsse letztlich beim Fachbereich selbst liegen (Herr Wagner, ähnlich Herr Blenke). Herr Springer setzt sich für ein Vetorecht des Fachbereichs ein, das allerdings nur 1- bis 2mal erfolgen dürfe. Herr Stute meint, die Schwierigkeiten lägen im § 6 HSchG und es käme darauf an, eine Übereinstimmung mit der formellen Zuständigkeit des Fachbereichs zu erzielen.

In der weiteren Diskussion setzt sich Herr Spanka dafür ein, daß der federführende Fachbereich nicht überstimmt werden dürfe. Herr Volkmann macht den Vorschlag, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Fachbereichen der Senat ein Entscheidungsrecht haben sollte. Herr Stute greift diese Gedanken auf und meint, der Senat solle bei der Einrichtung von neuen Studienrichtungen zugleich festlegen, welcher Fachbereich in diesem Fall jeweils zuständig ist. Herr Stute und Herr Knauer stellen den Antrag, eine endgültige Entscheidung bis zur Debatte zur Besetzung der Studienplankommission zurückzustellen. Herr Bertram möchte, daß in dem zu treffenden Beschuß auch die Sorge für eine programmgerechte Durchführung miteinbezogen wird (die Frage wurde zurückgestellt).

Ein von Herrn Stute mehrfach geänderter Vorschlag wird schließlich in folgender Fassung angenommen (dafür 15, dagegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen):

Der Beschuß S. 11 der Niederschrift über die
2. Sitzung der GOV erhält folgende neue Fassung:

Für jede Studienrichtung wird eine Studienkommission gebildet, deren Aufgabe es ist, Angebot und Zeitablauf des Studiums, die Lehrmethoden und die Prüfungsordnung für diese Studienrichtung festzulegen und zu beschließen.

Gegen den Beschuß der Studienkommission haben die zuständigen Fachbereiche ein Einspruchsrecht. Bei Einspruch entscheidet eine gemeinsame Versammlung der zuständigen Fachbereiche und der betroffenen Universitätslehrer aus anderen Fachbereichen. Die für jede Studienrichtung zuständigen Fachbereiche bestimmt der Senat.

Herr Dosse bringt hierzu noch vor, daß die Frage des Einspruchrechts nicht zu Ende diskutiert worden sei; Herr Volkmann, daß er gegen den Beschuß prinzipielle Bedenken habe, da legislative und exekutive Aufgaben in einer Hand seien.

Ein Antrag von Herrn Barner wird angenommen: Die Studienkommission kann schon bei der Vorplanung tätig werden (dafür 15, dagegen 3 Stimmen bei 1 Stimmennthaltung).

Punkt 4 der Tagesordnung: Verschiedenes.

- a) Herr Volkmann bringt einen Antrag zur Geschäftsordnung ein, der die Zustimmung der Mitglieder findet:
 1. Die Reihenfolge der Wortmeldung wird eingehalten;
 2. direkte Erwiderungen außerhalb der Rednerliste dürfen höchstens 1 Minute dauern;
 3. auf eine direkte Erwiderung darf nur im Rahmen der Rednerliste erwidert werden;
 4. wenn einem Redner ordnungsgemäß das Wort erteilt worden ist, darf er nur durch den Vorsitzenden unterbrochen werden;
 5. der Vorsitzende oder das Plenum können jederzeit eine allgemeine Beschränkung der Redezeit verhängen.
- b) Es wird beschlossen, die Hochschulöffentlichkeit für die nächste Sitzung nicht auszuschließen (dafür 17, ohne Gegenstimme bei 7 Stimmennthaltungen). Das Rektoramt solle für eine Bekanntmachung sorgen.
- c) Die nächste Sitzung soll wie besprochen am 3. und 4. Oktober 1968 (notfalls auch am 5. Oktober 1968 vormittags) stattfinden. Die übernächste Sitzung der GOV am 25. Oktober 1968 ab 14.00 Uhr c. t. und evtl. am 26. Oktober 1968 vormittags (Nottermin) soll in Form eines hearings hochschulöffentlich mit Rederecht aller Anwesenden stattfinden (voraussichtlich Großer Tiefhörsaal).
- d) Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung soll insbesondere folgendes aufgenommen werden:
 - Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung der GOV.
 - Fortsetzung der Erörterung der Fragen, die in der Grundordnung zu regeln sind, insbesondere
 - Aufgaben der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre

und Zusammensetzung der wichtigsten Kommissionen,
Wahlverfahren für die Mitglieder der Ständigen
Einheiten,

Rechtsform des Studentenwerks,
Verfahrensgrundsätze für die kollegialen Organe,
Festlegung der akademischen Rechte und Pflichten
der Universitätslehrer.

- e) Herr Kammerer wird gebeten, vom Studentenwerk einen Vorschlag über die künftige Form des Studentenwerks zu erbitten.
- f) Herr Weller verliest ein Communiqué für die Presse, das die Zustimmung der Mitglieder findet.

Wenke

Stellvertretender Vorsitzender

gez.: von Loepen
Schriftführer

Anhang 1

Vermerk zu den Vorschlägen der Kommission:

Angenommen wurde Antrag Addicks/Springer S. 3, 4
der Niederschrift

Der in der letzten Grundordnungsversammlung eingesetzte Ausschuß, bestehend aus den Herren Blenke, Hunken, Bertram, Häcker, Wagner und Kammerer, kam zu folgendem Ergebnis:

Als Aufgaben der Fachbereiche soll der Vorschlag Murrhardt, S. 4, Ziffer 12, aufgenommen werden:

"Haushaltsanträge personeller und sachlicher Art, soweit sie die Fachbereiche und nicht die einzelnen Universitäts-einrichtungen betreffen"

Außerdem neu:

"Die Haushaltsanträge der Universitätseinrichtungen sind von diesen unmittelbar dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Jeder in einer Universitätseinrichtung selbständig tätige Wissenschaftler kann, wenn er der Auffassung ist, seinen Wünschen sei in dem Antrag der Universitätseinrichtung nicht ausreichend Rechnung getragen worden, einen besonderen Antrag an den Leiter der Ständigen Einheit stellen. Dieser versucht mit der Universitätseinrichtung eine Einigung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande, dann leitet die Ständige Einheit den Antrag mit einer Stellungnahme an den Verwaltungsrat."

Als andere Möglichkeit wurde der Antrag Springer in folgender Form erörtert:

"Die Haushaltspläne der Institute laufen über den zuständigen Fachbereich. Im Fachbereich beschränkt sich die Diskussion auf die Forschungs- und Lehrprojekte. Diese Diskussion erfolgt wiederum in engem Zusammenhang mit den Forschungsbesprechungen. Da die Verwaltungsausgaben in den einzelnen Lehrstühlen und Instituten sich mehr oder weniger entsprechen, brauchen diese im Fachbereich keine besondere Erwähnung."

Der Verwaltungsrat trägt Sorge für die Koordinierung der Anträge der Fachbereiche und diskutiert Großprojekte auf Universitätsebene."

Der Ausschuß war einhellig der Auffassung, daß dem zuerst aufgeführten Vorschlag der Vorzug zu geben sei.

N I E D E R S C H R I F T

über die 3. Sitzung der Grundordnungsversammlung
am 19./20./21. September 1968 im Hochschulbereich
Vaihingen, Sitzungssaal des Maschinenlaboratoriums

Anwesend: am 19. September: 23 Mitglieder

am 20./21. September: 24 Mitglieder

Abwesend: am 19. September: Prof. Pick, Herr Barner,
Herr Knauer

am 20./21. September: Herr Barner, Herr Knauer

Sonst. Anwes.: Reg.-Dir. Kammerer (Verwaltungsdirektor)

Rektoratsassistent Dr. Weller

Reg.-Ass. von Loeper (als Schriftführer)

Herr Hinkel (Vorsitzender des Personalrats)

Herr Wagner (Stellvertretender Vorsitzender
des Personalrats)

T A G E S O R D N U N G

Die Reihenfolge wird teilweise geändert und folgende
Fassung beschlossen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom
18. - 20. Juli 1968.
2. Fortsetzung der Erörterung der grundsätzlichen Fragen, die
in der Grundordnung zu regeln sind:
 - a) Rektorats- oder Präsidialverfassung,
 - b) Verwaltungsrat,
 - c) Großer Senat,
 - d) Senat,
 - e) Gliederung der Ständigen Einheiten für Forschung
und Lehre.
3. Einsetzung eines Ausschusses zur Formulierung der Grundordnung.
4. Verschiedenes.

Die Frage der Organisation und Struktur der einzelnen Universitätseinrichtungen (Institute) (Antrag von Herrn Güth) wird zurückgestellt; die Frage der Zuteilung der personellen und sachlichen Mittel (Antrag von Herrn Runge) wird nicht besonders in die Tagesordnung aufgenommen, sondern soll bei Punkt 2 behandelt werden.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß Herr Nebel seinen Rücktritt erklärt hat; an seine Stelle ist Herr Häcker nachgerückt.

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18. - 20. Juli 1968.

Auf Antrag von Herrn Hiller wird Anhang S. 3 wie folgt berichtigt:

Geophysik	1 (+ 1)	N.N.
Botanik		Arnold
Zoologie		N.N.

Herr Runge bringt vor, die Niederschrift gebe den Gang der Verhandlung nicht in adäquater Weise wieder, die Gewichte seien nicht richtig verteilt. Zur Frage der Beteiligung der Nichtordinarien an Gremien des Fachbereichs habe er unter Hinweis auf § 17 HSchG eine eingehende Erklärung abgegeben.

Herr Dosse weist darauf hin, daß die Möglichkeit bestanden habe, auf schriftlichem Wege Einwände vorzubringen; Herr Volkmann, daß auch eine von ihm gebrachte Gegenäußerung zu Herrn Runge's Meinung fehle, ohne daß er dies besonders kritisieren wolle.

Es wird beschlossen (durch Akklamation): Die Niederschrift wird genehmigt. Ergänzungen und Einwände können von Herrn Runge noch schriftlich nachgereicht werden.

Punkt 2 der Tagesordnung: Fortsetzung der Erörterung der grundsätzlichen Fragen, die in der Grundordnung zu regeln sind:

a) Rektorats- oder Präsidialverfassung.

In der Diskussion wird unter Hinweis auf die allen Mitgliedern zugegangene "Gegenüberstellung Präsidial- Rektoratsverfassung" und andere vorliegende Papiere zum Ausdruck gebracht, daß die Rektoratsverfassung insbesondere deshalb zu bevorzugen sei, da der Rektor

finanziell besser stehe und abwählbar sei. Nach Ansicht von Herrn Bertram spricht für die Präsidialverfassung, daß der Präsident besser aus dem Kollegium herausgelöst, d. h. neutraler sei und nicht mit den eigenen Forschungsaufgaben in Kollision stehe.

Einige Mitglieder (Herr Bertram, Herr Springer) halten es für zweckmäßig, im weiteren von der Rektoratsverfassung auszugehen, eine Kommission einzusetzen, die Novellierungsvorschläge ausarbeiten soll und dann oder nach der Novellierung evtl. doch noch auf die Präsidialverfassung zurückzukommen. Von anderen Mitgliedern (Herr Wagner, Herr Böcker, Herr Röhnisch, Herr Runge) wird betont, daß man sich jetzt entscheiden müsse.

Auf Antrag von Herrn Stute wird beschlossen: Die Rektoratsverfassung wird eingeführt (mit 1 Gegenstimme und 1 Stimmthal tung).

Auf Antrag von Herrn Bach wird beschlossen: Es wird eine Kommission gebildet, die Vorschläge für eine Novellierung des Hochschulgesetzes für eine Präsidialverfassung erarbeitet (mit 12 und gegen 5 Stimmen bei 3 Stimmthal tungen).

Dem Ausschuß gehören an die Herren Bach (mit Organisation be auftragt), Stute, Addicks, Bertram, Wagner.

Herr Stute bringt noch vor, daß der Präsident in der Rangordnung und in finanzieller Hinsicht einem Staatssekretär gleichgestellt sein müßte. Herr Hiller weist darauf hin, daß eine Novellierung in absehbarer Zeit wohl deshalb wenig Aussicht auf Erfolg hätte, da vom Kultusministerium zunächst eine Anpassung an die Hochschulgesetze anderer Länder angestrebt sei.

Die Mitglieder diskutieren zunächst die Amtsdauer des neuen Rektors. Man ist sich einig, daß insbesondere aus Gründen der Kontinuität eine längere Amtszeit als bisher anzustreben ist. Daneben wird erwähnt die Notwendigkeit einer langfristigen Planung und die zahlreichen Aufgaben eines Rektors; auch werde man vor aussichtlich einen anderen Typ eines Rektors bekommen, der mehr dem eines Präsidenten ähnle und dem es um Wissenschaftsorganisa tion (im weiteren Sinne) gehe (Herr Nitschke). Herr Wagner erwähnt in diesem Zusammenhang, daß sich der Rektor bei einer längeren Amtszeit besser in die Interessen der anderen Gruppen intensiv einarbeiten könne. Herr Bach nennt als weitere Argumente für eine längere Amtszeit: Das Auftreten im politischen Raum, die Pflege

der persönlichen Beziehungen zu den Vertretern im Landtag, der Regierung usw.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen über die Möglichkeiten der Ablösung. Herr Stute möchte das Odium der Abwahl vermieden sehen. Er schlägt eine Wahl für 1 Jahr vor, dem in der Regel eine zwei- bis dreimalige Wiederwahl als Bestätigung folgen solle. Ähnlich Herr Schulze, der in der Abwahl eine Diffamierung sieht und daher die Wiederwahl für besser hält. Herr Götz betont, daß mit der Wiederwahl zugleich der Regelfall in den Vordergrund gerückt werde und eine Abwahl vermieden werden sollte. Die Möglichkeit einer Abwahl wird von Herrn Böcker unter Hinweis auf den Wortlaut des § 13 HSchG sogar in Frage gestellt.

Für eine Wahl auf 4 Jahre mit der Möglichkeit der Abwahl spricht sich neben Herrn Spanka, Herrn Addicks, Herrn Bertram und Herrn Bach vor allem Herr Springer aus: Der Ordinarius müsse sich von vornherein entscheiden, ob er die Aufgabe länger übernehmen wolle. Sie müsse für ihn attraktiv sein. Auch bestehe auf diese Weise eine größere Sicherheit und Kontrolle, daß er nicht ohne weiteres vorzeitig aussteigen werde.

Kompromißvorschläge: 2jährige Wahl mit Wiederwahl bringen Herr Volkmann und Herr Blenke vor, der auch darauf hinweist, daß dem Rektor durch den Kanzler viel Belastung abgenommen werde und er es nicht für gut halte, den Rektor allzulange zu binden, wenn er etwa vom Amt enttäuscht sei oder sich in sonstiger Weise die Situation geändert habe. Herr Böcker meint, man solle die Abwahl nicht so in den Vordergrund stellen, denn man könne beim Rektor mit einer Persönlichkeit rechnen, die sich langjährig, z. B. als Leiter der Ständigen Einheiten, bewährt habe und ein entsprechendes Vertrauen genieße. Herr Güth, der sich für eine 4jährige Amtszeit ausspricht, weist nochmals darauf hin, daß beim jährlichen Rechenschaftsbericht die Möglichkeit der Nichtbilligung oder Mißbilligung bestehe, ohne daß eine besondere Abwahl erforderlich erscheine.

Zur Abstimmung kommen schließlich folgende Anträge:

- 0) GO bestimmt, daß die Wahl abgelehnt werden kann;
- 1) Wahl auf 1 Jahr, beliebige Wiederwahl, in der Regel dreimal - keine Abwahl;
- 2) Wahl auf 2 Jahre, je 2jährige Wiederwahl (unbegrenzt) - Abwahl möglich

3) Wahl auf 4 Jahre, einmalige Wiederwahl
(für 4 Jahre)

- Abwahl möglich.

Der Antrag zu 0 wird einstimmig angenommen.

Der Antrag zu 3) wird angenommen (13 dafür, 7 dagegen).

Der Antrag zu 2) wurde abgelehnt (6 dafür, 12 dagegen);
der Antrag zu 1) wurde ebenfalls abgelehnt (3 dafür, im
übrigen dagegen).

Auf Antrag von Herrn Blenke wird festgehalten: Gegen Antrag

3) haben sich ausgesprochen die Herren: Blenke, Dosse, Stute,
Schulze, Volkmann, Böcker, Hiller.

Als nächstes wird über die Art der Abwahl gesprochen. Herr Stute möchte in der Nichtannahme des Rechenschaftsberichts die Abwahl sehen (mit einfacher Mehrheit). Andere Mitglieder sprechen sich für eine Trennung von Rechenschaftsbericht und Abwahl aus. Es gäbe verschiedene Arten des Mißtrauens, die sich nicht unbedingt auf den Rechenschaftsbericht beziehen müßten (Herr Springer). Die Ablehnung des Rechenschaftsberichts sollte als Warnschuß betrachtet werden können (Herr Wagner); auch dürfe die Entscheidung bezüglich des Rechenschaftsberichts nicht eingeschränkt werden in dem Sinne, daß eine Ablehnung erforderlich sei, wenn man den Rektor stürzen wolle (Herr Runge). Zusätzlich für einen Abstand zwischen Rechenschaftsbericht und Neuwahl spricht sich Herr Röhnisch aus; ähnlich Herr Springer, um dem Rektor Zeit zum Rücktritt zu geben. Es müsse aber (so Herr Springer) spätestens in 2 Wochen die Möglichkeit zur Abwahl gegeben sein.

Herr Böcker stellt die Möglichkeit der Abwahl deshalb in Frage, weil § 10 Abs. 1 Ziffer 4 des HSchG nur von "Entgegennahme" des Rechenschaftsberichts spricht. Dagegen meint Herr Kammerer, daß in der Grundordnung auch ein Beschuß vorgesehen werden könne, ob eine Entlastung zu erteilen sei und welche Folgen sie habe. Herr Böcker meint, die Regelung dieser Frage solle dem künftigen Großen Senat überlassen bleiben.

Diskutiert wird weiter die Frage, ob die Abwahl mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit erfolgen soll oder ob ein konstruktives Mißtrauensvotum zweckmäßig sei. Gegen letzteres spricht sich Herr Kammerer aus, da es die Abwahl außerordentlich erschweren würde und man es hier nicht mit einer dem Parlament vergleichbaren Situation zu tun habe. Herr Hunken weist darauf hin, daß bei einer

Abwahl etwa mit 2/3 Mehrheit wohl auch die Wahl des Rektors mit dieser qualifizierten Mehrheit erfolgen müßte. Herr Volkmann hält sogar eine 3/4 Mehrheit bei der Abwahl für erstrebenswert, um diese nicht zu leicht zu machen. Herr Blenke bezweifelt, ob im Hinblick auf § 15 des HSchG überhaupt eine qualifizierte Mehrheit festgestellt werden könne. Herr Kammerer hält es für möglich, daß in der Grundordnung eine von § 15 des HSchG abweichende Mehrheit vorgesehen werden könne.

Insbesondere von Herrn Röhnisch und Herrn Güth wird die Frage aufgeworfen: Neuwahl oder Vertrauensfrage. Herr Röhnisch möchte, daß dem Rektor zunächst die Vertrauensfrage gestellt werden müsse (Ablösung des Rektors bei 2/3 Mehrheit). Herr Dosse weist darauf hin, daß die Vertrauensfrage zwar jeder stellen könne. Man solle die Abgabe des Rechenschaftsberichts jedoch nicht mit der Vertrauensfrage zwangsweise koppeln, denn die Ablehnung des Rechenschaftsberichts könne auch ein anderes Organ als den Rektor, z. B. den Senat betreffen.

Herr Nitschke spricht sich dafür aus, daß nach der Ablehnung des Rechenschaftsberichts zwangsläufig eine Senatssitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen sei, um die Abwahl nicht etwa von der Initiative etwa 1/3 der Senatsmitglieder abhängig zu machen.

Es werden folgende Anträge vorgebracht:

- 0) Teile des Rechenschaftsberichts (RB) können abgelehnt werden;
- 1) jederzeitige Abwahl mit einfacher oder 2/3 Mehrheit;
- 2) über RB wird abgestimmt (Großer Senat);
- 3) Ablehnung des RB gleich Abwahl (einfache Mehrheit);
- 4) nach Ablehnung des RB kann Neuwahl erfolgen (auch Wiederwahl möglich);
- 5) der Rektor bleibt im Amt bis zur Neuwahl (in nächster Sitzung);
- 6) der Prorektor übernimmt bis zur Neuwahl die Funktion des Rektors.

Dem Antrag von Herrn Güth zu 0) wird zugestimmt (mit 17 und gegen 1 Stimme).

Es wird weiter folgender Beschluß gefaßt: Nach Ablehnung des RB muß spätestens nach 14 Tagen eine weitere Sitzung stattfinden (dafür 16, dagegen 2 Stimmen).

Zur Diskussion steht dann die Frage, ob in dieser Sitzung

- a) mit 2/3 Mehrheit die Vertrauensfrage gestellt werden muß;
- b) mit einfacher Mehrheit eine Neuwahl stattfindet (auch Wiederwahl).

Herr Springer setzt sich für b) ein; dies sei humaner; dagegen würde mit der Vertrauensfrage gleich alles vorgebracht. Ähnlich Herr Bertram und Herr Stute, der darauf hinweist, daß man gerade an den denken müsse, der nicht von sich aus zurücktrete. Auch Herr Nitschke spricht sich für b) aus (wegen der einfachen Mehrheit), damit saubere Verhältnisse erreicht würden. Herr Röhnisch will die Abwahl erschwert sehen und spricht sich für a) aus. Herr Hunken bringt vor, seiner Ansicht nach sei der Unterschied zwischen a) und b) darin zu sehen, daß in der Vertrauensfrage gleichzeitig die Abwahl liege, während die Neuwahl ein konstruktives Mißtrauensvotum beinhalte.

Zu a) und b) wird noch ein weiterer Antrag vorgebracht:
c) mit einfacher Mehrheit muß Vertrauensfrage gestellt werden.

Der Antrag a) wird abgelehnt (dafür 9, dagegen 8 Stimmen bei 1 Stimmennhaltung).

Der Antrag b) wird ebenfalls abgelehnt (dafür 7, dagegen 7 Stimmen bei 2 Stimmennhaltungen). Dagegen wird der Antrag c) angenommen: Die Vertrauensfrage ist zu stellen; der Rektor ist mit einfacher Mehrheit abgewählt; in derselben Sitzung findet eine Neuwahl statt (dafür 10, dagegen 4 Stimmen bei 4 Stimmennhaltungen).

Es wird nochmals diskutiert, wie die Stellung des neuen Rektors attraktiv gemacht werden könne, zumal er ja zwangsläufig auf Einkünfte aus Nebenverdiensten verzichten müsse. Herr Nitschke erwähnt zwei Möglichkeiten:

1. Erhöhung der Aufwandsentschädigung (nach Vorschlag von Herrn Volkmann und Herrn Runge DM 10.000,-- bis DM 12.000,-- jährlich);
2. Die Wahl zum Rektor ist als Berufung aufzufassen mit der Möglichkeit, erneut mit dem Kultusministerium zu verhandeln und die Höchststufe der Kolleggelder usw. zu erreichen.

Herr Volkmann sieht den Vorzug der Lösung 1. darin, daß der materielle Anreiz für alle Anwärter gleich hoch sei. Es wird der Wunsch vorgebracht, daß der Rektor bei der LRK in dieser Richtung vorstellig werde und beide Lösungen bespreche.

Die Diskussion über das Wahlverfahren erfolgt anhand des Murrhardter Protokolls S. 13. Dort heißt es:

"Vorbesprechung in den Fachbereichen unter Beteiligung der drei Gruppen. Im erweiterten Großen Senat geheime Nominierung. Kandidaten mit mehr als 10 Nominierungsstimmen werden in alphabetischer Reihenfolge festgehalten. Die so Nominierten werden gefragt, ob sie bereit sind, eine evtl. Wahl anzunehmen. Danach ist Wortmeldung möglich zum Vorbringen schwerwiegender Bedenken. Gewählt ist in geheimer Wahl der Kandidat, der im 1. oder 2. Wahlgang eine 2/3 Mehrheit erreicht; im 3. Wahlgang ist einfache Mehrheit ausreichend."

Herr Volkmann spricht sich gegen die Einführung einer 2/3 Mehrheit aus und schlägt stattdessen vor: Zunächst absolute Mehrheit, später relative Mehrheit.

Sehr umstritten ist, ob die Wahl im erweiterten Großen Senat stattfinden solle. Herr Schulze spricht sich dafür aus, da die Wahl des Rektors ja aus dem Kreis der Ordinarien erfolge. Als Gegenargument trägt Herr Güth vor, dem Rektor dürfe nicht mehr der Vorwurf gemacht werden können, daß er nur Ordinarienvertreter sei; Herr Bertram nennt als entscheidenden Gesichtspunkt: Nicht wer wählbar ist, sondern wer repräsentiert werde; Herr Häcker: Der Große Senat und nicht der erweiterte Große Senat sei später allein verantwortlich.

Herr Blenke stellt auf die Funktion der Mitglieder ab und ist der Ansicht, daß bei den Studenten weniger Engagement vorliege und sie auch nur kürzere Zeit an der Universität wären. Dagegen wendet sich Herr Bertram. Für ein erweitertes Gremium spricht sich Herr Volkmann aus im Hinblick darauf, daß der Große Senat ohnehin nur noch wenig zu sagen habe und man nicht alle bisherigen Funktionen radikal abbrechen solle. Der Vorsitzende stimmt dem zu unter Hinweis auf die Gemeinschaft aller Professoren, das Zusammengehörigkeitsgefühl, das auf diese Weise gestärkt werden könne. Herr Spanka möchte die neuen Prinzipien (kleinere Gremien) nicht verwässert sehen.

Ein Antrag: Der Rektor wird im erweiterten Großen Senat mit Stimmrecht aller gewählt, wird abgelehnt (dafür 8, dagegen 12 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung).

Dann wird diskutiert, ob der Rechenschaftsbericht und die Rektorwahl hochschulöffentlich stattfinden sollen. Herr Addicks bringt vor, daß die Information bisher zu schlecht gewesen sei. Die Universität dürfe sich auch nicht isoliert von der Gesellschaft betrachten, denn sie sei für sie da. Man solle daher auch die Presse zulassen. Am Rechenschaftsbericht könnten die Geschicke der Hochschule besonders gut beobachtet werden. Herr Häcker fordert, daß man wenigstens insoweit die Transparenz der Entscheidungen unterstütze und nur in bestimmten Fällen - enumerativ - bei Personalbefragungen und anderem die Öffentlichkeit ausschließen solle.

Es werden folgende Möglichkeiten gegenübergestellt:

1. Öffentlich
2. grundsätzlich öffentlich
3. hochschulöffentlich
4. grundsätzlich hochschulöffentlich
5. hochschulöffentlich; Ausnahmen möglich:

Vertrauensfrage

Personalbefragung.

Für Antrag 1. sprechen sich 2 Mitglieder aus; für Antrag 2.: 4; für Antrag 3: 1; für Antrag 4.: 12; für Antrag 5.: 11.

In einer nochmaligen Abstimmung zwischen 4. und 5. spricht sich die Mehrheit für 4. aus: Die Abgabe des Rechenschaftsberichts und die Rektorwahl erfolgen grundsätzlich hochschulöffentlich (dafür 15 Stimmen, bei 5 Gegenstimmen).

Herr Wagner regt an, doch beide Beschlüsse - nebeneinander - im Auge zu behalten.

In der weiteren Diskussion über den Wahlmodus setzt sich Herr Böcker für die Bildung eines Wahlausschusses ein; zuständig hierfür sollte die Ständige Einheit sein. Dieser Wahlausschuß müßte geeignete Bewerber aussuchen und die Zustimmung der Nominier-ten herbeiführen. Gegen die Bildung eines Wahlausschusses spricht sich Herr Nitschke aus, da das Verfahren zu kompliziert sei, und vom Wahlausschuß von vornherein ein Kandidat gegenüber dem anderen

abgewogen werde, die Wahl somit möglicherweise gelenkt wäre. Bezuglich der Nominierungsstimmen regt Herr Hunken an, diese auf 15 oder 20 zu erhöhen, denn es sei nicht sinnvoll, den schweren Gang zur Erreichung einer qualifizierten Mehrheit am Anfang zu leicht zu machen.

Herr Dosse hält die Bildung eines Wahlausschusses für richtig; die Nominierung könne nicht von heute auf morgen erfolgen, sondern bedürfe einer gehörigen Frist. Auch für den Nominateden sei eine Bedenkzeit erforderlich. Herr Häcker spricht sich dafür aus, daß der Kandidat seine Vorstellungen öffentlich äußern, sich zu seinem Programm bekennen solle. Herr Böcker hält eine besondere Information Dritter nicht für erforderlich, da es sich bei den Nominateden um allen bekannte Persönlichkeiten handeln dürfte. Herr Nitschke gibt zu bedenken, daß sich die Situation insoweit ändern könnte; er hält eine Vorstellung des Kandidaten für notwendig. Herr Güth spricht sich dafür aus, daß jedes Mitglied der Hochschule die Möglichkeit haben sollte, einen Kandidaten vorzuschlagen, und der Wahlausschuß dann allerdings erst bei einer gewissen Stimmenanzahl tätig werden sollte. Der Vorsitzende äußert sich in Zusammenfassung der bisher überwiegend vorgebrachten Meinungen dahingehend, daß ein Wahlausschuß eingesetzt werden sollte, der sich um Nominierungsstimmen aus dem Kreis der Senatsmitglieder bemühe und auch die Zustimmung des Nominateden herbeizuführen sucht. Anschließend solle dann eine Vorstellung der Kandidaten erfolgen. Herr Kammerer wird gebeten, den Entwurf einer Wahlordnung vorzubereiten.

Es werden die Murrhardter Vorschläge S. 14 "Prorektor" diskutiert. Dort heißt es:

"Amtsdauer 2 Jahre, mehrmals wiederaählbar. Die Amtszeit des Prorektors muß um 1 Jahr gegenüber der Amtszeit des Rektors verschoben sein; Prorektor soll nicht wie bisher der gewesene Rektor sein. Wahlverfahren wie beim Rektor."

Herr Häcker stellt ein anzustrebendes Vertrauensverhältnis zwischen Rektor und Prorektor in den Vordergrund. Er möchte, daß beide gewissermaßen ein Team bilden, und der Prorektor daher auf Vorschlag des Rektors zu wählen sei. Herr Güth ergänzt diesen Vorschlag: Der Prorektor solle aus dem Kreis der ständig an der Universität auf Lebenszeit Tätigen gewählt werden. Herr Runge bringt vor, daß die Versammlung, wenn sie den Vorschlag des Rektors nicht

annehmen wolle, die Möglichkeit haben müsse, einen Kandidaten selbst zu bestimmen und zu wählen. Insbesondere der Gesichtspunkt einer Teambildung findet Zustimmung bei den Mitgliedern, allerdings ergänzt durch einen Vorschlag von Herrn Kammerer, daß der Prorektor nicht ~~dem~~ gleichen Fachbereich wie dem des Rektors angehören dürfe.

Herr Bertram möchte den in Betracht kommenden Personenkreis weitgefaßt sehen, damit ein möglichst weitreichendes Vertrauensverhältnis vorliege; als Prorektor soll nach seiner Auffassung in Betracht kommen, wer unter § 16 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, 5 und Abs. 2 Ziffer 1, 2 falle. Für eine Einbeschränkung dieses Personenkreises spricht sich Herr Dosse aus: Die Dozenten (§ 16 Abs. 1 Ziffer 5 und 6) müßten erst Erfahrung sammeln. Man täte diesen Herren keinen Gefallen, ihre wissenschaftliche Entwicklung würde nur behindert. Dagegen meint Herr Bertram: Die Entscheidung hierüber müsse den Dozenten selbst überlassen bleiben.

Herr Güth beantragt, daß der Prorektor aus dem Kreis der in § 16 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, 5 und Abs. 2 Ziffer 2 genannten Personenkreis gewählt werden könne. Der Antrag wird abgelehnt (dafür 7, dagegen 12 Stimmen bei 1 Stimmennthaltung).

Ein Antrag, den Personenkreis auf die Ziffern 1, 2, 4 und 5 des § 16 Abs. 1 zu beschränken, wird ebenfalls abgelehnt (dafür 8, dagegen 11 Stimmen bei 1 Stimmennthaltung).

Dagegen wird folgender Antrag angenommen: Die in § 16 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Personen können zum Prorektor gewählt werden (dafür 14, dagegen 2 Stimmen bei 2 Stimmennthaltungen).

2. Sitzungstag

Die Mitglieder diskutieren den von Herrn Kammerer vorgelegten Entwurf "Vorschriften für die Wahl des Rektors und des Prorektors." - (s. Anhang 1) -

Im 1. § "Amtszeit und Wiederwahl" wird die Altersbegrenzung (auf 65 Jahre) gestrichen. Für eine mehrmalige Wiederwahl bringt Herr Blenke das Argument, daß der Rektor nach 8jähriger Amtszeit ohnehin nicht mehr in die Wissenschaft zurückkehren könne. Eine zu lange Amtszeit wird aber überwiegend nicht für gut gehalten. Die Mitglieder sprechen sich wie schon am Vortag für eine einmalige Wiederwahl aus (dafür 14, dagegen 7 Stimmen).

Im 2. § "Wahlverfahren" hat Herr Stute gegen die Regelung Bedenken, daß die Wahl "spätestens" 10 Monate vor Amtsantritt zu erfolgen habe. Man müsse den Fall berücksichtigen, daß der Termin verpaßt würde. Der Zusatz wird darauf hin gestrichen (dafür 16, dagegen 5 Stimmen).

Herr Spanka und Herr Springer sprechen sich dagegen aus, diese Fragen jetzt auszudiskutieren. Dies solle entweder noch in einem Ausschuß oder dann jedenfalls in den Lesungen erfolgen; da diese Fragen schon am Vortag behandelt worden waren, ist man überwiegend der Auffassung, den Entwurf jetzt weiter durchzugehen und vorläufige Beschlüsse zu fassen.

Abs. 2 des § "Wahlverfahren" wird mit 16 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Bei Abs. 3 dieses § wird das Wort "Wahlausschuß" in "Nominierungsausschuß" geändert und das Vorschlagsrecht auf "15" Mitglieder herabgesetzt. Dieser Absatz wird einstimmig angenommen.

Abs. 4 wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Abs. 5 ist umstritten wegen § 15 des HSchG; Herr Wagner hat zu dem Bedenken, daß der Große Senat schließlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein könne. Die Regelung dieses Absatzes wird offen gelassen (zurückgestellt bis zur 1. Lesung).

In Abs. 6 und 7 wird der jeweils letzte Satz gestrichen. Außerdem soll die Wahlhandlung vom Vorsitzenden des Großen Senats (nicht des Wahlausschusses) geleitet werden. Beide §§ werden dann anschließend einstimmig angenommen.

Herr Güth und Herr Bach sprechen sich - zu Abs. 8 - gegen ein Zurückziehen während der Wahl aus. Herr Hunken hält ein vorheriges Ausscheiden für gut, da es zu einer Stimmenhäufung führe. Ein Ausscheiden nach der Wahl sei jedenfalls noch schlechter (Herr Bertram). Herr Wagner äußert dagegen Bedenken, daß ein einziger übriggebliebener Kandidat auch bei nur wenigen Befürwortern stets die "meisten" Stimmen habe und daher gewählt werden könne, obwohl er vielleicht überwiegend abgelehnt werde. Abs. 8 wird schließlich von den Mitgliedern angenommen (bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung).

Im neuen Abschnitt: Prorektor "Amtszeit und Wiederwahl" ist noch offen, was beim vorzeitigen Ablauf der Amtszeit des Rektors geschieht. Herr Güth regt an, daß eine diesbezügliche Regelung noch

eingearbeitet werden solle. Es wird auch die Frage angeschnitten, ob der Rektor dann für eine neue Amtszeit oder nur für den Rest der auslaufenden Amtszeit zu wählen sei. Überwiegende Auffassung ist: Wahl nur für die restliche Amtszeit. Herr Kammerer wird um eine entsprechende ergänzende Formulierung gebeten. Der Abschnitt "Amtszeit und Wiederwahl" wird bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Im Abschnitt "Wahlverfahren" wird die ursprünglich vorgesehene Regelung, daß die Wahl in "spätestens 3 Monate" vor Amtsantritt zu erfolgen habe, weggelassen (angenommen ohne besondere Abstimmung).

Abs. 2 wird mit geringfügigen Änderungen einstimmig angenommen.

Die Übergangsregelung wird noch zurückgestellt.

Auf Anregung von Herrn Bertram wird Herr Kammerer gebeten, die am Vortag besprochene "Vertrauensfrage und Abwahl" noch einzuarbeiten.

Punkt 2 der Tagesordnung wird fortgesetzt:

b) Verwaltungsrat.

Die Murrhardter Vorschläge S. 15 werden diskutiert:

"Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach § 12 HSchG, danach Rektor, 4 vom Senat gewählte Mitglieder (eines davon muß Dozent sein) und Kanzler.

Die 4 Mitglieder des Verwaltungsrats sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Senats sein.

Unter den 3 Mitgliedern, die Lehrstuhlinhaber sein sollen, muß der Prorektor sein, damit er als Stellvertreter des Rektors an den Beratungen genügend beteiligt ist.

An den Beratungen des Verwaltungsrats kann je 1 dafür gewählter Student (vom Studentenparlament) und 1 akademischer Mitarbeiter als Guest mit beratender Stimme teilnehmen."

Während der Vorsitzende meint, daß man dem Prorektor im Verwaltungsrat haben müsse, spricht sich Herr Schulze dagegen aus, denn andere Persönlichkeiten könnten die zu lösende Aufgabe aus anderer Sicht heraus vielleicht besser erledigen. Herr Wagner möchte, daß der Senat bezüglich der Mitgliedschaft des Prorektors nicht durch die Grundordnung gebunden wird.

Herr Lambert setzt sich entschieden dafür ein, daß die 4 Mitglieder dem Senat angehören müssen; es würde sonst viel Leerlauf entstehen, die Verzahnung würde fehlen. Ebenso Herr Springer unter Hinweis auf die größere Kontrollmöglichkeit. Dagegen meint Herr Runge, daß es vom Gesichtspunkt der Sachkenntnis her vielleicht günstig sei, den Kreis nicht von vornherein auf die Senatsmitglieder zu begrenzen.

Herr Hinkel setzt sich dafür ein, daß zumindest der Personalratsvorsitzende (evtl. auch sein Stellvertreter) zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats als Sachkundiger hinzugezogen werden sollte. Vom Vorsitzenden wird angeregt, eine diesbezügliche Empfehlung auszusprechen, bzw. in der Grundordnung zu verankern. Herr Hinkel möchte dagegen nicht nur eine Empfehlung, sondern da die Regelung im Hochschulgesetz auf einem Versehen beruhe - die Aufnahme der beantragten Regelung in das Hochschulgesetz.

Auf Antrag von Herrn Bertram wird beschlossen: Für die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird eine Empfehlung ausgesprochen, die Vertreter des technischen- und Verwaltungspersonals zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats als Sachkundige hinzuzuziehen (angenommen bei 2 Stimmenthaltungen).

Zum Thema Verwaltungsrat möchte Herr Runge noch die Frage der "Aufteilung der Mittel" anschneiden. Es müßte geklärt werden, ob die Mittel wie bisher direkt an die Institute ausgegeben würden oder an den Fachbereich. Herr Springer bringt hierzu vor, daß diese Frage erst bei der Besprechung des Fachbereichs zu diskutieren ist.

Es werden unterschiedliche Auffassungen vorgebracht, inwieweit man ein Organ jetzt schon durch Regelung in der Grundordnung (etwa in groben Zügen) binden solle.

Punkt 2 der Tagesordnung wird fortgesetzt mit der Besprechung des

c) Großen Senats.

Die Regelung des § 10 des HSchG wird diskutiert. Anknüpfend an Abs. 3 spricht sich Herr Hofmann gegen den Zwang zur Listenwahl und für die Persönlichkeitswahl aus. Die Frage ist nur, wie Herr Kammerer erwähnt, ob dadurch nicht die Grundsätze des § 66 HSchG verletzt würden. Die Mitglieder sind sich einig, daß die Wahlordnung vereinfacht und ein Persönlichkeitswahlrecht für alle Vertreter angestrebt werden sollte.

Herr Hinkel bittet, darauf hinzuwirken, daß auch zu den Sitzungen des Großen Senats die Vertreter des technischen- und Verwaltungspersonals hinzugezogen werden könnten. Herr Kammerer erwähnt hierzu noch, daß die Vertreter des technischen- und Verwaltungspersonals insofern eher zu den Sitzungen des Großen Senats mit beratender Stimme hinzugezogen werden könnten, als diese nicht zwangswise nicht-öffentliche sein müßten.

In der weiteren Diskussion wird von Herrn Hofmann die Existenzberechtigung des Großen Senats in Frage gestellt. Die Bildung eines Novellierungsausschusses wird angeregt (von Herrn Güth) und diskutiert, ob eine Novellierung nicht überflüssig sei, wenn man dem Großen Senat jedenfalls über § 10 Abs. 1 Ziffer 5 keine Angelegenheiten zuweise (dafür Herr Springer).

Es wird ein kleiner Ausschuß gebildet, der die Änderung der Wahlordnung und andere Novellierungsvorschläge überlegen soll. Ihm gehören an: Herr Kammerer, Herr Hofmann, Herr Spanka.

Punkt 2 der Tagesordnung wird fortgesetzt mit

d) Senat.

Die Empfehlungen zugunsten der Vertreter des Personalrats gelten auch für den Senat.

Anhand des Murrhardter Protokolls S. 8 werden die Aufgaben des Senats besprochen. Er soll insbesondere zuständig sein für:

1. Hochschulpolitik
2. Hochschulgesamtplan
3. Hochschulreform
4. Bildungspolitik
5. Überwachung und Koordination
der Arbeiten der Fachbereiche
6. Sicherung der funktionsgerechten
Repräsentation bzw. Mitwirkung der
Gruppen
7. Berufungen:

- Im Hinblick auf § 21 HSchG neben den zuständigen Fachbereichen, wie sie auf Antrag von Herrn Pick beschlossen worden sind;

Herr Pick regt an, Empfehlungen auszusprechen, daß der Senat nur in schwerwiegenderen, begründeten Fällen Widerspruch einlegen solle (keine Abstimmung hierüber) -

8. Habilitationsordnung
9. Promotionsordnung
10. Einrichtung neuer Studiengänge
11. Rahmenordnung für die Prüfungsordnung aller Fachrichtungen?

- Herr Dosse regt an, diese Aufgabe nicht mehr dem Senat zu belassen, da die eigentliche Arbeit schon sorgfältig und gründlich von der WRK vorbereitet sei und man auf unnötige Doppelarbeit verzichten sollte. Zustimmung.

Herr Springer regt an, die Zuständigkeit für einzelne Prüfungsordnungen auf den Rektor (Rektoramt, Prüfungsamt) zu übertragen, da hier die formale Kontrolle im Vordergrund stehe. Herr Böcker möchte dies der Zuständigkeit des Senats überlassen, der die Aufgabe geschäftsordnungsmäßig an eine Kommission delegieren könne mit Vollzug durch den Rektor; ähnlich Herr Dosse, da es auch gegenüber dem Kultusministerium gut wäre, wenn der Senat als Gesamtinstanz ihm gegenübertrete. Herr Hofmann hält den Gesichtspunkt der übergeordneten Instanz nicht für so wichtig, da es vielmehr darauf ankomme, daß innerhalb eines Studiengangs nicht an den verschiedensten Universitäten unterschiedliche Prüfungsordnungen bestünden.

Auf Antrag von Herrn Bertram wird beschlossen: Die Prüfungsordnungen werden von den für den einzelnen Studiengang zuständigen Studienkommissionen und Fachbereichen ausgearbeitet und vom Rektor erlassen (dafür 19, bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimm-enthaltung).

Herr Volkmann regt noch an, bei Streitfragen doch den Senat zuzuziehen, worauf der Vorsitzende erwidert, daß der Rektor hiervon Gebrauch machen könne.

Von Herrn Stute angeregt, wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Akklamation beschlossen: In die Grundordnung ist eine Regelung aufzunehmen, daß der Senat beratende und beschließende Ausschüsse einrichten kann (ob beratend oder beschließend bleibt dem Senat ja nach der Gestaltung des Einzelfalles überlassen).

12. Ehrungen
13. Errichtung von Lehrstühlen oder Änderung ihrer Fachrichtung
14. Personalangelegenheiten

15. Ernennung von apl. Professoren, Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räten
16. Ernennung von Honorarprofessoren
17. Festsetzung der Zulassungsquoten (Ausbildungskapazitäten - numerus clausus)
18. Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 54
19. Disziplinar- Verfahrensordnung nach § 55 Abs. 4
20. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
21. Besetzung der Stellen der Leiter zentraler Universitätseinrichtungen
22. Genehmigung der Ordnung der Fachbereiche als Ständige Einheiten
23. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
24. Einsetzen von Senatskommissionen - beratend und beschließend -
Herr Bertram schlägt vor, zu beschließen, daß die Kommissionen, die der Senat einsetzt, in der Regel der Zusammensetzung des Senats entsprechen sollten. Gedacht ist dabei an eine Absicherung gegen eine möglicherweise schlechte Atmosphäre. Auf Antrag von Herrn Bertram nach einer Ergänzung durch Herrn Runge wird beschlossen: Die Gruppenvertreter sind jedenfalls dann, wenn sie den Wunsch hierzu äußern, bei der Zusammensetzung der Kommissionen des Senats angemessen zu berücksichtigen (einstimmig angenommen) -
25. Genehmigung der Ordnungen und der Gruppen der Universität, z. B. Satzung und Wahlordnung der Studentenschaft (nur Rechtsaufsicht)
26. Wahlordnung für Wahl der Professoren, Dozenten, Assistenten u. dgl. wie Organe? -
Dieser Punkt entfällt, da er im wesentlichen in der Grundordnung zu regeln ist.
Es wird eine Kommission gebildet, die eine Wahlordnung für den Senat überlegen soll. Ihr gehören an: Herr Güth (federführend), Herr Kammerer, Herr Hofmann, Herr Stute.
Herr Güth trägt noch vor, daß die Wahl der Vertreter des Mittelbaus über eine besonders gebildete Versammlung erfolge, aus deren Kreis alle Vertreter für Kommissionen usw.

- entsandt würden. Herr Nitschke bittet die Kommission, auch Alternativvorschläge in der Richtung zu unterbreiten, daß die Vertreter nicht aus einem Gremium allein ausgewählt würden, daß also nicht lediglich ein begrenzter Personenstab zur Verfügung stehe -
- 27. Wahl der Mitglieder des Studentenwerks nach § 61 HSchG
 - 28. Wahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses nach § 55 HSchG
 - 29. Wahl des Kanzlers für den Vorschlag an das Kultusministerium nach § 14 HSchG
 - 30. Wahl des Stellvertreters des Kanzlers für den Vorschlag an das Kultusministerium
 - 31. Wahl der Mitglieder des Senats, soweit sie nicht von Amts wegen Mitglieder sind, also Wahl der Gruppenvertreter.

Es wird einstimmig folgender Beschluß gefaßt: Der Senat ist für die oben genannten Aufgaben zuständig (Ziffer 11 und Ziffer 26 entfallen).

Anhand des Murrhardter Protokolls S. 14 wird die "Pflege der Offenheit aller Akte der Selbstverwaltung" diskutiert. Herr Ad-dicks fragt, wie die Information des Senats durch den Verwaltungsrat erfolge, worauf Herr Kammerer erwidert, daß dies durch den Rektor, als Vorsitzender des Verwaltungsrats, geschehe, Herr Hiller und andere Mitglieder wünschen, daß die Information zur Pflicht gemacht werde. Auf Antrag von Herrn Bertram wird beschlossen: Der Verwaltungsrat soll in seiner Geschäftsordnung einen Passus aufnehmen, daß die Beschußprotokolle den Senatsmitgliedern zugeschickt werden (angenommen mit 1 Gegenstimme).

Herr Güth empfiehlt, für den Rechenschaftsbericht Richtlinien aufzustellen. Herr Nitschke stellt zur Diskussion, daß man den Bericht auch schriftlich abfassen und der Hochschulöffentlichkeit vorlegen könne, wobei dann der mündliche Vortrag mehr zu einer Diskussion werde. Herr Lambert wendet sich gegen zu weitgehende Organisation, da die erforderliche Transparenz schon durch die neueinzurichtenden Fachbereiche gegeben sei.

Es wird eine Kommission gebildet, die sich mit der Frage des Rechenschaftsberichts (Inhalt, Form) befassen soll. Ihr gehören an die Herren: Nitschke, Lambert, Bertram.

Der Vorschlag des Murrhardter Protokolls S. 14 wird einstimmig angenommen: "Die Tagesordnung und Protokolle der Sitzungen der Fachbereiche, des Senats und des Großen Senats sollen jeweils offen an alle Einrichtungen (Lehrstühle und Institute usw.) gehen und dort für alle Angehörigen zugänglich, mindestens 4 Wochen lang ausgehängt werden."

Zu Abs. 3 des Murrhardter Protokolls S. 14 (Pflege der Offenheit) regt Herr Springer an, dem Verwaltungsrat sollte ein zweiter Student (als Zuhörer) angehören aus Gründen der Kontrolle und Kontinuität. Der Vorsitzende möchte dies aber dem Verwaltungsrat anheimstellen und nicht sozusagen das Mißtrauen institutionalisieren. Ähnlich Herr Spanka unter Hinweis darauf, daß die Studenten ja bei Mißtrauen gegen den Studentenvertreter eine Fachschaftsversammlung einberufen können. Die Frage wird zurückgestellt bis zur Erörterung des Fachbereichs.

Fortsetzung der Tagesordnung Punkt 2:

e) Gliederung der Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre.

Vorab gibt Herr Bach einen Bericht über die Lehrkörperstruktur (s. Anhang 2).

Es geht hier insbesondere um die Neuordnung der Akademischen Mitarbeiter. Wie sich aus den Erläuterungen von Herrn Bach, Herrn Stute und Herrn Kammerer ergibt, wird die Abschaffung des Beamtenstatus für die wissenschaftlichen Assistenten angestrebt. Es soll nur noch zwischen Zeit- und Dauerangestellten unterschieden werden. Die Einstellung auf Zeit ist jeweils befristet; kein automatisches Aufrücken, sondern nach Qualifikation, auf Wunsch des Fachbereiches und nach Bedarf. Unterschiedliche Auffassungen bestehen, ob von Anfang an oder erst nach einer gewissen Zeit eine Freistellung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erfolgen solle. Für letzteres spricht sich insbesondere Herr Blenke aus. Herr Bach erwähnt, daß sich die Regelung der Freistellung zu 50 % nicht gegen die Ordinarien richte. Im übrigen gäbe es nur eine Freistellung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre an "gestellten" Aufgaben, d. h. von der Universitätseinrichtung, dem Fachbereich oder wenn beides nicht vorliege, von ihm selbst gestellten Aufgabe.

Herr Nitschke spricht sich gegen die in dem Vorschlag zutage tretende Verallgemeinerung aus. Für Fakultät I z. B. könne diese Regelung keine Anwendung finden. Gerade am Anfang müsse hier der angehende Wissenschaftler möglichst frei gelassen werden (nicht nur zu 50 %), um feststellen zu können, ob er zu schöpferischer Arbeit besonders geeignet sei.

Herr Hunkem erwähnt noch, daß diejenigen, die ausschließlich promovieren wollten, in dem Schema nicht erwähnt seien, sondern in die Gruppe der Stipendiaten fielen (Bezahlung nicht nach BAT IIa).

Die Diskussion über die Fachbereiche wird fortgesetzt. Es werden die Aufgaben der Fachbereiche anhand des Murrhardter Protokolls S. 2 besprochen. In ihre Zuständigkeit sollen fallen:

1. Berufungen
2. Habilitationen
3. Ehrungen
4. Aufstellung von Habilitationsordnungen
5. Promotionen
6. Aufstellung von Promotionsordnungen
7. Aufstellung von Prüfungsordnungen
8. Studienplan
9. Besprechung des Vorlesungsangebots
(Koordination der Lehrveranstaltungen)
10. Forschungsbesprechung (Förderung und Koordinierung der Forschungsprogramme).

3. Sitzungstag

Besprochen wird die Frage der Mittelzuweisung. Herr Kammerer gibt einen Überblick über das bisher geübte Verfahren. Die von den Lehrstühlen beim Rektoramt eingereichten Haushaltsanträge wurden von den Dekanen im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsdirektor für den personellen Teil überprüft. Hier erfolgt die erste Aussonderung. Herr Röhnisch ergänzt insoweit, daß er Anträge, die er als Dekan

nicht habe vertreten können, zunächst mit dem Abteilungsleiter diskutiert habe.

Der gesamte Problemkreis wird anhand eines Beispiels (Physikalische Institute) von Herrn Pick erläutert. In der Schil- derung kommt zum Ausdruck, daß jedes Institut zwar sein eigenes Programm habe - neben ganz beträchtlichen Überschneidungen - daß man sich aber vor längerer Zeit geeinigt habe, die Physik-Lehr- stühle weitgehend auf ein geschlossenes Arbeitsgebiet zu konzen- trieren. Die Beantragung der Mittel erfolge unter Mitwirkung der älteren Mitarbeiter. Wissenschaftliche Assistenten würden mit weniger als 50 % für Verwaltungs- und anderer Routineaufgaben ab- gestellt. Erwähnt wird auch noch, daß die Mittel von außen (z. B. von der DFG) nur ad personam erfolgten. Über diese sei hier nicht zu sprechen, eine Mitbestimmung durch andere (als die allein den Geldgebern gegenüber Verantwortlichen) komme hier nicht in Betracht.

Herr Böcker erläutert für Fakultät III einen anderen Instituts- typus, den des Instituts an der Hochschule, wo insbesondere die Zusammenarbeit mit der Industrie gepflegt werde.

Herr Dosse erwähnt, daß in der Elektrotechnik keine direkte Ko- ordination erfolge. Die Aufgabenstellung sei jedem Institut selbst überlassen. Für den Bereich der Fertigungstechnik trägt Herr Stute vor, daß man sich die Aufgaben ebenfalls selbst stelle, allerdings mit dem Regulativ, daß man von öffentlichen Geldgebern und Industrie- verbänden das Geld bekommen müsse. Aus dem Bericht von Herrn Blenke ergibt sich, daß er keine Industrieaufträge entgegennehme, vielmehr eine freie Lehrforschung durchführe, und die Mittel hierfür von der DFG und anderen neutralen Stellen erhalte.

Herr Nitschke erwähnt, daß bei der Fakultät I erhebliche Schwie- rigkeiten zu erwarten seien, wenn man den Ständigen Einheiten die Mittelzuweisung übertragen würde, da Lehrstühle und Institute äußerst individualistisch seien und auch in psychologischer Hin- sicht Schwierigkeiten bestünden.

Aus dem Bericht von Herrn Hunken geht hervor, daß man sich auf seinem Gebiet - der Reinhaltung des Wassers in der Abfallwirtschaft - nicht die Aufgabe selbst stellen könne. Bei der Fülle der Sofort- probleme sei eine strenge Koordination erforderlich.

Herr Lambert gibt einen Bericht über einen kleinen Lehrstuhl, bzw. über ein kleines Institut, das sich selbst ganz überwiegend

finanzieren müsse, einem Arbeitsbereich - Verkehrswirtschaft - der allerdings sehr gefragt sei.

Es folgt noch ein Bericht von Herrn Güth über den Bereich der Luftfahrttechnik und vom Vorsitzenden über das Otto-Graf-Institut, das sich zum großen Teil durch die Auftragsforschung finanziere.

In der folgenden **Diskussion** meint Herr Runge, daß nach den Intentionen des Hochschulgesetzes (Prinzip der Kollegialität) nunmehr auch die Dozenten stärker bei der Zuweisung der persönlichen und sächlichen Mittel berücksichtigt werden müßten; er erwähnt hierbei die Zuweisung eines Assistenten auch an einen Dozenten zur Mitwirkung bei der Korrektur von Klausuren, worauf Herr Nitschke entgegnet, daß die Assistenten in den Geisteswissenschaften nicht für derlei Arbeiten verwendet werden sollten; er jedenfalls als Ordinarius würde die Korrektur stets selbst vornehmen.

Herr Springer ist der Ansicht, daß die Mittelzuweisung trotz der zutage getretenen unterschiedlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Fakultäten und Abteilungen einheitlich über den Fachbereich erfolgen sollte. Er hält ein Mitbestimmungsrecht der Diplomanden und Doktoranden für erstrebenswert, jedenfalls soweit es um neue Projekte und um die Setzung von Schwerpunkten gehe.

Herr Pick hält die Mitwirkung von Diplomanden nicht für sinnvoll.

Zugunsten der Einschaltung des Fachbereichs sprechen sich auch noch aus: Herr Addicks, damit wenigstens die Information der Mitarbeiter gewährleistet sei. Herr Bach, der die verbindenden Probleme in den Vordergrund stellt und sie für größer hält als die zutage tretende fachliche Verschiedenheit; Herr Wagner, der meint, daß der Fachbereich am ehesten ausgleichend und objektiv wirken könne; Herr Güth, damit die Verteilung der Sachmittel transparent gemacht werde; Herr Häcker, da der Verwaltungsrat überfordert sei. Auch wird der Gesichtspunkt vorgebracht, daß die sachlichen Argumente in diesem Gremium am besten ausdiskutiert werden könnten und die Professoren etwaige harte Kritik ertragen können müßten (Herr Bertram); daß **man** auch die etwa vorhandenen Mißstimmigkeiten nicht vertuschen sollte (Herr Spanka).

Entschieden gegen eine schematische Einschaltung des Fachbereichs wendet sich Herr Pick, denn einmal sei es psychologisch ungeschickt, den Fachbereich zwischen zu schalten, zum andern

bestehe die Gefahr, daß die Majorität der Schwachen zu einer Reduktion der Starken führe. Ebenso gegen jede Nivellierung spricht sich Herr Nitschke aus: Da dies im wohlverstandenen Interesse unserer Assistenten und Studenten liege. So müßten z. B. für einen ausgezeichneten Professor (etwa aus dem Ausland) andere sachliche Mittel bereitgestellt werden, was bei einer zu befürchtenden schematischen Verteilung nicht erreicht werden könnte.

Herr Wagner bringt vor, es gehe nur darum, die Probleme im Fachbereich auszudiskutieren und für Abhilfe bei krassen Mißständen zu sorgen.

Der Vorsitzende versucht die in der Diskussion vorgebrachten Lösungsvorschläge wie folgt zusammen zufassen: Es sei zweckmäßig, wenn

1. der Fachbereich nur bei der Verteilung der Mittel für die Lehre (nicht für Forschung, Mittel Dritter) eingeschaltet wird,
2. jedem Wissenschaftler (Dozenten u.a.) ein Mindestmaß an Mittel für selbständige Arbeit gewährleistet ist,
3. die Frage der Haushaltsanträge informationshalber im Fachbereich behandelt werden.

Es werden folgende Anträge zur Diskussion gestellt:

- 0) Leonhardt: Haushaltsanträge der Universitätseinrichtungen für Lehre gehen zunächst an die Ständige Einheit (Seful), alle übrigen direkt an Verwaltungsrat.
- 1) Springer: Alle Anträge gehen über Institutsrat an Seful, von dort zum Verwaltungsrat.
- 2) Böcker: Alle Anträge gehen an den Vorsitzenden der Seful, Möglichkeit zur Weiterleitung an einen Ausschuß, im übrigen direkt an Verwaltungsrat.
- 3) Bertram: Alle Anträge gehen unter Information der Seful mit deren Einspruchsrecht an Verwaltungsrat.
- 4) Nitschke: Alle Anträge gehen direkt an Verwaltungsrat mit der Möglichkeit, sie von dort zurückzugeben an Seful.
- 5) Häcker: Zweierlei Haushaltsanträge: Die der Universitäts-

einrichtung an Verwaltungsrat, die der Seful (betr. Lehre, Garantie für Wissenschaft) an Verwaltungsrat, beide können zurückgehen.

- 6) Blenke: Zweierlei Haushaltsanträge: Anträge der Institute über Dekan an Verwaltungsrat, Anträge der Seful für ihre Universitätslehrer an Verwaltungsrat.

Für eine Weiterleitung der Haushaltsanträge unmittelbar an den Verwaltungsrat (ohne Einschaltung der Ständigen Einheit) sprechen sich 4 Mitglieder aus, dafür, daß die Ständige Einheit stets eingeschaltet wird (Antrag Springer) 9 Mitglieder; für eine Variante, d. h. Einschaltung der Ständigen Einheit unter bestimmten Bedingungen: 12 Mitglieder.

Es wird eine Kommission gebildet, welche die vorliegenden Anträge zusammenfassen soll, so daß nur noch höchstens 2 bis 3 Alternative übrigbleiben. Ihr gehören an die Herren: Wagner, Hunkem, Blenke, Häcker, Bertram und Kammerer.

Punkt 3 der Tagesordnung: Einsetzung eines Ausschusses zur Formulierung der Grundordnung wird nicht weiter behandelt.

Punkt 4 der Tagesordnung: Verschiedenes.

- a) Es wird darüber diskutiert, ob man zu hochschulöffentlichen Diskussionen außerhalb der Sitzungen der GOV (dafür Herr Addicks) einladen solle oder Versammlungen der GOV hochschulöffentlich mit Rederecht aller Anwesenden gestalten solle.
Herr Addicks beantragt, die nächste Sitzung hochschulöffentlich durchzuführen. Der Antrag wird abgelehnt (dafür 9, bei 9 Gegenstimmen und 6 Stimmennthalungen).
- b) Diese Sitzung soll fortgesetzt werden am 26. und 27. (evtl. auch 28.) September 1968 erneut im Hochschulbereich Vaihingen, Sitzungssaal des Maschinenlaboratoriums.
- c) Herr Weller verliest ein Communiqué für die Presse, das die Zustimmung der Mitglieder findet.

gez.: Leonhardt
Vorsitzender

gez.: von Loepner
Schriftführer

Den 25. September 1968

2. Entwurf (nach Beratung in der GOV am 20. September 1968)

Vorschriften für die Wahl des Rektors und des Prorektors

(Die nachstehenden Vorschriften können direkt in die Grundordnung aufgenommen oder in einer besonderen Ordnung geregelt werden. Das erstere wird vorgeschlagen)

Der Rektor

§ . .

Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird vom Großen Senat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. April (1. Sept.?) und endet am 31. März (31. August?) des vierten darauf folgenden Jahres.
- (2) Wählbar ist jeder ordentliche Professor. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl und die Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ . . .

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel 1 Jahr vor dem Antsantritt statt.
- (2) Für die Wahl ist der Große Senat zuständig. Der Senat bestellt für die Vorbereitung der Rektorwahl spätestens 2 Monate vor der Wahl einen Ausschuß. Diesem müssen 4 Vertreter der ordentlichen Professoren, 1 Vertreter des Lehrkörpers gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 - 6, 1 Vertreter des Lehrkörpers gemäß § 16 Abs. 2 und 1 Vertreter der Studentenschaft angehören. Ein Ausschußmitglied wird vom Senat zum Vorsitzenden bestimmt.

- (3) Dem Nominierungsausschuß können Vorschläge eingereicht werden, die von mindestens 15 Mitgliedern des Großen Senats oder 100 Mitgliedern der Universität unterzeichnet sein müssen. Den Vorschlägen muß eine Erklärung des Vorgeschlagenen beigefügt werden, daß er mit der Nominierung einverstanden ist. Der Nominierungsausschuß prüft die Vorschläge und legt sie dem Vorsitzenden des Großen Senats vor.
- (4) Werden keine Wahlvorschläge oder nur einer vorgelegt, so hat der Nominierungsausschuß einen eigenen Vorschlag aufzustellen und dem Vorsitzenden des Großen Senats vorzulegen. Die Kandidaten werden vom Nominierungsausschuß der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt.
- (5) Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats erforderlich. Die Anwesenheit wird vor Beginn der Wahlhandlung festgestellt. Ist der Große Senat nicht beschlußfähig, wird nach spätestens 2 Wochen eine weitere Sitzung abgehalten, in der der Große Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- (6) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Großen Senats geleitet.
- (7) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl ist geheim und schriftlich.
- (8) Gewählt ist im 1. Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt. Dabei ist ebenfalls der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit noch nicht erreicht, so findet ein 3. Wahlgang statt, in dem dann der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gewählte erklärt anschließend an die Wahl, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so entscheidet der Vorsitzende, ob eine erneute Wahl sofort oder in einer erneut einzuberufen-

den Sitzung des Großen Senats durchzuführen ist. Diese Sitzung muß spätestens 1 Monat nach der erfolglosen Wahl stattfinden. Der Nominierungsausschuß muß erforderlichenfalls entsprechend der Absätze 3 und 4 erneut tätig werden.

Der Prorektor

§ . . .

Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird durch den Prorektor vertreten. Dieser wird vom Senat auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt 1 Jahr nach der Amtszeit des Rektors.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied des Lehrkörpers i. S. von § 16 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4, das nicht dem Fachbereich angehört, zu dem der Rektor vor seiner Wahl gehört hat. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl und die Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ - - -

Wahlverfahren

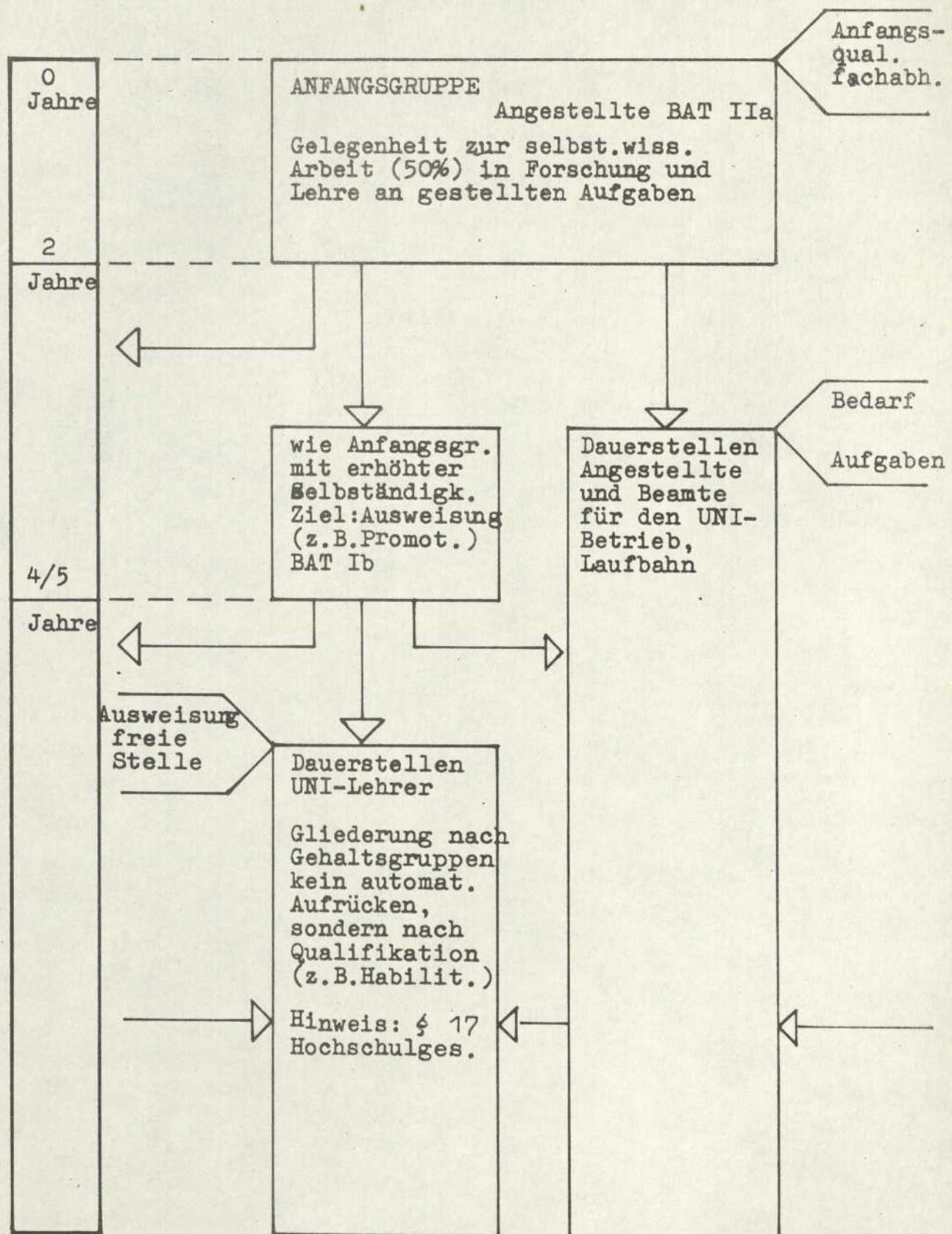
- (1) Die Wahl findet in der Regel 6 Monate vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Der Rektor schlägt dem Senat einen Kandidaten vor. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Senat. Ist bereits ein neuer Rektor gewählt, der sein Amt noch nicht angetreten hat, so ist dessen Einvernehmen zu dem Vorgeschlagenen herbeizuführen. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, ein Einvernehmen mit dem künftigen Rektor nicht erzielt oder schlägt der Rektor niemand vor, dann wird vom Vorsitzenden des Großen Senats ein Nominierungsausschuß nach § . . . Abs. 2 (Rektorwahl) gebildet. Für das Verfahren dieses Nominierungsausschusses gelten dann dieselben Vorschriften wie für die Rektorwahl.

Übergangsregelung (am Schluß der Grundordnung)

§ . . .

Eine Übergangsregelung für Rektor und Prorektor für die ersten Wahlen nach Inkrafttreten der Grundordnung ist noch zu formulieren. Der Wortlaut hängt auch davon ab, wann die Grundordnung verabschiedet wird. Daher ist eine Formulierung jetzt noch verfrüht.

LEHRKÖRPERSTRUKTUR



Ergänzungsantrag von Herrn Runge zum Protokoll

über die 2. Sitzung der GOV

Gemäß § 17 des HSchG bilden die Universitätslehrer im Sinne des § 16 des HSchG "Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern." Der § 6 des HSchG nennt als für Forschung und Lehre zuständige Gremien "Ständige Einheiten für Forschung und Lehre." Wenn eine Gleichberechtigung der Universitätslehrer in Forschung und Lehre besteht, dann muß sie auch in den Gremien bestehen, die für Forschung und Lehre zuständig sind.